

Gutachten

zur Frage der

Gründung einer Landes-Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Liechtenstein.

In Verfolgung ihres wirtschaftspolitischen Programms hat sich die fürstlich liechtensteinische Regierung, kraft des Art. 26 der Landesverfassung, die Aufgabe gestellt, auch die Verhältnisse der Feuerversicherung ihres Landes einer gründlichen Reorganisation zu unterziehen. Es ist fürs Erste beabsichtigt, die Gebäudeversicherung aus ihrem bisherigen Verhältnis mit den privaten Versicherungsgesellschaften von durchwegs auswärtiger Provenienz loszulösen und sie einem neuen Träger, einer noch zu gründenden, einheimischen „Landes-Brandversicherungsanstalt“ zuzuführen, unter gleichzeitiger Ersetzung des bisherigen Erwerbsprinzips durch ein solches der Gemeinnützigkeit und Gegenseitigkeit dieser Versicherung.

Zwecks Ueberprüfung der dafür vorliegenden versicherungstechnischen Verhältnisse sind die unterfertigten Experten mit der Erstellung eines Gutachtens betraut worden, sowie mit der Bereitstellung eines Vorentwurfes für ein Organisationsstatut. In dreimaligen seitherigen Augensteinnahmen, sowie in wiederholten direkten Ausprachen mit Vertretern der hohen Landesregierung und des Landtages samt dem anschließenden Korrespondenzenwechsel wurden die einschlägigen Fragen vorerst einer generellen Vorbesprechung unterzogen. In verdankenswerter Weise hat zudem die hohe Auftraggeberin diese Untersuchungen durch eine Doppel-enquete, einerseits über die heutigen Versicherungsbestände und Versicherungskosten, andererseits über die letzte zwanzigjährige Brandschadensentwicklung, wirksam unterstützt.

Gestützt auf das Ergebnis dieser Vorar-

beiten, sowie das bisherige Studium der Aftenlage sind die Experten nunmehr heute in der Lage, der hohen Landesregierung von Liechtenstein über die angezogene Frage nachfolgende gutachtliche Ausführungen zugehen zu lassen:

I. Die bisherigen Verhältnisse.

Das Fürstentum Liechtenstein stellt für den Versicherungstechniker, abgesehen von wenigen Industrierisiken, ein Versicherungsgebiet von äußerst gleichmäßiger Struktur dar. Es dominiert zur Hauptsache das mehr oder weniger geschlossene Ortschaftsrisiko, mit seiner Gemengelage von Gebäuden, der gegenüber nur der Bereich der Gemeinde Triesenberg, zum Teil auch Gamprin und die in Betracht kommenden Alpengebiete (Malbun und ähnliche) eine offener Bauweise erzeugen. Die Besichtigung der einzelnen Bauten ergab weiter, daß die harte Bedachungsweise (Ziegel, Surrogate) mit wenigen Ausnahmen durchgehends anzutreffen ist; hinsichtlich der Versicherungswerte dürften in dieser Form über 90 % gegen Feuerübertragung gesichert sein. Weniger einheitlich ist das Bild bezüglich der Bauweise (Umfassungswände). Fast genau mit der geographischen Scheidung des Landes in Ober- und Unterland zusammenfallend, zeigt sich auch — eine für den Einheimischen sattem bekannte Tatsache! — ein deutliches Ueberwiegen der massiveren Bauweise (Stein, Mauerwerk und ähnliche) im obern Landesteil (Landschaften Vaduz und Gutenberg), während der nördliche, untere Landesteil (Landschaft Schellenberg) vorwiegend, nicht ausschließlich, weichere Bau-

arten (Holz, Fachwerk und ähnliche) aufzeigt. Eine ähnliche Scheidung trifft zu auch hinsichtlich der Verhältnisse im Feuerabwehrwesen. Sämtliche Ortschaften des Oberlandes, das unbedeutende Mankten und das Streudorf Triefenberg ausgenommen, weisen, bis hart an die Grenzen des Schellenbergs, heute durchwegs gutausgebaute und unterhaltene Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen auf, denen sich, kraft des Feuerpolizeigesetzes von 1865, bei Zeiten eine passende Feuerwehrorganisation anschloß. Anders im Gebiete des Unterlandes, mit seinem fühlbaren Mangel an nähergreifbaren, ausgiebigen Hoch- und Ueberlaufquellen — der gesamte Schellenberg ist, wasserbautechnisch gesprochen, trocken — und dem bis heute noch in keiner Weise beanspruchten, in allernächster Nähe vorbeistößenden Grundwasserstrom des offenen Rheintales. Ein halbwegs ausreichender Feuerchutz fehlt hier fast durchwegs, auch für die ausgesprochenen Ortschafts- und Klumpenrisiken der beiden Dörfer Mauren und Ruggell. Ein weiteres entlastendes Moment indes ist festzustellen in der in den letzten Jahren erfolgten Einführung der elektrischen Beleuchtung, die heute, bei den dafür bestehenden günstigen Verhältnissen, nunmehr fast in das letzte Gebäude Eingang gefunden und dort vor allem die bisherige Petrolbeleuchtung verdrängt hat, einige wenige Höhenlagen ausgenommen. Die Verhältnisse hinsichtlich Befeuern und Beheizung selbst sind die gewohnten und geben dem Experten zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. In der Benützungsweise der einzelnen Bauten überwiegen deutlich die landwirtschaftlichen Betriebe, weniger indes der Größe der darin investierten Versicherungswerte nach. Das Fürstentum Liechtenstein ist ein vorwiegend agrikoles Land, dessen Gebiet nur sporadisch von wenigen Industrie-Risiken (Mühleholz, Triefen), von öffentlichen Bauten (Kirchen, Verwaltungsgebäude, Schlösser, Brücken usw.), sowie von einigen gewerblichen Kleinbetrieben, zumeist solchen der Holzbearbeitung, durchsetzt ist. Hinsichtlich der zwei industriellen Großrisiken, eine Baumwollspinnerei und eine Weberei, sei hier beigefügt, daß das eine (Ebenholz) deutliche Shed- und Pavillonbauweise, unterstützt zudem durch eine moderne Sprinkleranlage, aufweist, während dasjenige von Triefen eine eigene Feuerlöschrichtung (Hydrantenanlage) besitzt.

Der Versicherungstechniker beurteilt die natürlichen Verhältnisse des liechtensteinischen Risikos als durchaus normal, zum Mindesten nicht schlechter, als diejenigen der unmittelbaren Nachbarschaft, zum Teil sogar, namentlich im Gebiet des Feuerabwehres und auch der Feueraufsicht (Feuerpolizei, Kaminjeger, Bauaufseher), als fühlbar besser. Die enge Lebensweise in den geschlossenen Ortschaften, die über 90 % der Gesamtbevölkerung beherbergen dürften, bedeutet zugleich auch eine scharfe gegenseitige Kontrolle der einzelnen Landesangehörigen über ihr feuerpolizeiliches Tun und Lassen, ein versicherungstechnisch gar nicht zu unterschätzender Umstand, dessen Wirkungen für außerordentliche Zeiten und Gefährdungen (Föhn) zudem durch ein gut ausgebildetes System von Nacht- und Brandwachen unterstützt werden. Die feuerpolizeiliche Mentalität, wie Disziplin der Bewohner, glaubten wir als recht gut erkennen zu können.

Weniger befriedigend sind jedoch die Verhältnisse in organisatorischer Beziehung, also was die versicherungstechnische Erfassung des soeben geschilderten Risikos anbelangt. Mit Gesetz vom 21. Januar 1909, das selbst die älteren, aber in ihrer Wirkung auf die bloßen Wohngebäude beschränkten Bestimmungen der §§ 65 und 66 des obzitierten Feuerpolizeigesetzes von 1865 ablöste, wurde namentlich auch aus hypothekar-rechtlichen Erwägungen heraus, ein Obligatorium der gesamten Gebäudeversicherung geschaffen, ein Versicherungszwang indes, dessen praktische Verwirklichung mehr in die Breite als in die Tiefe zu gehen scheint. Es will dem Experten scheinen, daß heute wohl alle Gebäude, diese aber nicht durchwegs ausreichend, also vollversichert sind! Dem Gebäudeobligatorium gegenüber ist die Mobilienversicherung immer frei geblieben und verzeigt auch in ihrer Entwicklung wesentlich kleinere Bestände.

Die Durchführung der Versicherung ist, hier wie dort, der Privatindustrie überlassen, die dafür eine Reihe von Organisationen und Gesellschaften in den Konkurrenz- und Acquisitionskampf geschickt hat. Wir zählten allein für das kleine Risiko, aus dem uns zur Verfügung stehenden, keineswegs vollständigen Notizen, rund zehn Unternehmungen aus dem Bereich der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie, ferner eine

reichsdeutsche, vier schweizerische, sowie einige weitere, auswärtige Gesellschaften, zusammen somit 15—20 Organisationen! In den Beständen der beiden Schweizergesellschaften „Basler-Feuer“, Basel, und „Helvetia“, St. Gallen, namentlich aber der ersteren, sowie in ein bis zwei altösterreichischen Gesellschaften („Providentia“ und andere) dürfte heute der Hauptbestand des liechtensteinischen Risikos untergebracht sein, auf Gebäuden wie Mobiliar, welche Versicherungsobjekte sehr häufig auch ein und derselbe Vertragswortlaut umfaßt. Diesen gegenüber steht beispielsweise die erst später aufgetretene „Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft Bern“, als einziges Gegenständigkeitsunternehmen, noch in den Anfängen ihrer Acquisitions- und Werbetätigkeit.

Die vertraglichen Bindungen betreffen zu meist eine Zeitspanne von 10 Jahren und erzeugen Prämienansätze, die mit 1,50 ‰ für Häuser und 2,50 ‰ für Stallbauten (kombiniert 2,00 ‰, alles unter Harddach) am häufigsten anzutreffen sind. Daneben — als Ergebnis der Konkurrenzwirkung, zum Teil aber eher ihres Mangels, und in Betracht der jeweiligen Risikenunterschiede — die mannigfachsten Spielarten, mit 8,75 ‰ als höchstbeobachteter Einzelsatz für eine (offenbar ziemlich exponierte) Stallbaute und 0,40 ‰ als Tiefstandsatz für neue Kirchen- und Schulhausbauten, sowie deren Inhalt!

Auch die rechtliche Regelung knüpft hier an die mannigfachsten Formen an, Versicherungsbedingungen wie Gesellschaftsstatuten, deren besserer Ausgleich, sagen wir „Nivellierung“, gerade Aufgabe eines bevorstehenden Landesgesetzes über den privaten Versicherungsvertrag geworden ist. Erfahrungen über die bisherige Praxis dieses Schadenserzählrechtes und namentlich über die Art der Schadensregulierungen in Brandfällen seitens der Gesellschaften, deren Ortsagenturen allein im Lande ansässig sind, stunden den Experten keine zur Verfügung. Eine Erstreckung der Ersatzpflicht auch auf indirekte, mittelbare Brandfolgen (wie Brandhönage, Mietverlust und dergleichen), konnte nur in den seltensten Fällen festgestellt werden.

Als Ergänzung dieser Privatorganisationen und dem Gedanken ihres Ersatzes durch ein öffentliches Landesinstitut bereits vorgehend, bestehen in den beiden Gemeinden

Triesenberg und Ruggell eigene sogenannte **Gemeindebrandkassen**. Einer dritten Neugründung für die Gemeinde Gamprin in den letzten Jahren blieb vorläufig die regierungsamtliche Genehmigung des Statuts versagt. Allen diesen Kassen, von denen Triesenberg auf das Entstehungsjahr 1867 und Ruggell auf das Jahr 1920 zurückgehen, steht kein Monopol zur Verfügung; sie arbeiten in Konkurrenz mit den bestehenden, beziehungsweise schon am Platze bestandenen Privatgesellschaften, auf dem einheitlichen Boden des Gebäude-Obligatoriums, dem auch die ausschließliche Pflege dieser Gemeindekassen angehört, und auf Grundlage sogenannter „Statuten“, die Organisationsstatut und Versicherungsbedingung zugleich sind. Für die geschichtliche Beurteilung des Versicherungsgedankens im Lande Liechtenstein ist namentlich die Entwicklung der rein häuerlichen Selbsthilfe-Organisation der Gemeinde Triesenberg als ein äußerst interessanter Vorgang zu bezeichnen. Der Währungszerfall der Kriegsjahre 1919/20 hat namentlich diesem Lokalinstitute übel mitgespielt und dessen in mühsamer Arbeit von über 50 Betriebsjahren angesammelte Kronenreserven fast völlig vernichtet.

Ueber die bisherige **Gesamtentwicklung** des Feuerversicherungsgeschäftes im Fürstentum Liechtenstein in den letzten 20 Jahren (1904—1923), auf Gebäuden wie Mobiliar und Gesellschaften mit Gemeindefassen zusammengerechnet, orientiert übersichtlich Tabelle I des Anhanges. Es sei hier darauf hingewiesen. Die Unterlagen zu dieser Aufstellung, die nur Annäherungswerte schaffen will, ergaben sich zum Teil aus den amtlichen Enqueten, zum Teil aus seither angestellten Berechnungen. Einwandfrei ermittelt sind Brandschäden und Prämienbeträge, während Risikobestände und Ertragsziffern für die Prämien auf Deduktionen beruhen. — Eine weitere amtliche Aufstellung orientiert über die jetzigen Versicherungsbestände und deren Verteilung auf die einzelnen Gemeinden. Vergleiche Tabelle II des Anhanges! — Eine Ausscheidung nach Organisationsformen, den Trägern der Versicherung, fehlt, wenigstens für die heutige Zeit.

Soll hier auch für die versicherungstechnische Seite der bisherigen Zustände das Urteil des Experten anschließen, so ist vor allem auf den Wirrwarr in den bisherigen Dr-

ganisationsformen, bei der Feuerversicherung schlechtweg wie bei der Gebäudeversicherung im besondern, hinzuweisen, sehr zum Schaden ihrer sonstigen, vor allem hypothekarrechtlichen Bedeutung. Öffentliche und private Organisationen, erstere in der Form der noch unausgebildeten und primitiven Gemeindebrandkasse, letztere mit der modern organisierten und finanziell gut dotierten Privatgesellschaft, stehen miteinander in Konkurrenz! Und als Ausfluß dessen eine Mannigfaltigkeit, um nicht zu sagen, Ungleichheit in den verschiedenen Versicherungsregelungen, den Ersaupflichten und namentlich den Prämienleistungen, daß — sehr oft bei ein und demselben Risiko — sowohl die Frage nach Ueberbietung wie Unterbietung von Leistung und Gegenleistung als berechtigt erscheint. Die Expertise hat hier den Eindruck, daß namentlich in der Prämie das Nachbarschaftsrisiko — ohne Zweifel unter dem Eindruck der frühern Föhnbrände — bisher über Gebühr tarifiert und bezahlt wurde, eine Feststellung, die namentlich einzelne altösterreichische Gesellschaften und deren etwas ältere Verträge belastet. Ähnliches trifft zu auch für den gegenteiligen Fall des völlig isolierten Risikos, vor allem der Baute in Berglagen; Sätze von über 4‰, geschweige denn von 7, von 8 bis 9‰, sind ein Uding! Es ist, in diesem Zusammenhange gesprochen, auffallend, daß auch die rege Konkurrenz- und Acquisitivtätigkeit anderer, zum Beispiel schweizerischer Gesellschaften („Schweizerische Mobiliar“) an diesen Zuständen noch nichts zu ändern vermochte, ein Fall, der eher auf das Vorwiegen rein persönlicher Zusammenhänge mit dem Versicherungsagenten oder Gesellschaftsvertreter beim Vertragsabschluß schließen läßt, als auf eine eigentliche Gesellschaftsauswahl.

Die Brandstatistik der letzten 20 Jahre verzeigt, nach durchaus vertrauenswürdiger Aufstellung, eine bloße Schadenshäufigkeit von 1,069‰, während das heutige Prämienaliment aller Versicherer sich noch auf über 1,95‰ beläuft! Das ist, bezüglich Schadensintensität, nicht viel weniger und nicht viel mehr als beispielsweise die gleiche Statistik der drei schweizerischen Kantonalanstalten Thurgau, Freiburg und Solothurn aufweist, bei allseits günstigeren Voraussetzungen für den Risikenausgleich, und ist fast genau zusammenfallend mit dem Durchschnittschaden

der vier Nachbarbezirke des angrenzenden St. Galler Rheintales (Ober- und Unter- rheintal, Sargans und Werdenberg). Die genannten Ziffern, 1,069‰ und 1,95‰, machen eine Kostendifferenz von rund 90 Rappen vom Tausend der Versicherungssumme aus, die bei einem heutigen Versicherungsbestand von 40 Millionen einer Kostensumme von Fr. 35—40,000 pro Jahr gleichkommen, einer Summe, die in dieser Höhe unmöglich als einziges Entgelt für gleichzeitige Verwaltungs- und Reservekosten angeprochen werden kann. Die bisherigen Versicherungsunternehmen profitierten allein in den Jahren 1904—1919 rund Kronen 440,000 an Mehrprämien über die ausbezahlten Brandschäden hinaus, eine Ziffer, die sich für das bloße Jahrviert der neuen Währung (1919—1923) wiederum auf volle Fr. 300,000 beläuft. Da die Vermögensverwaltung der beiden Gemeindefassen eine äußerst bescheidene genannt werden muß, ist ohne weiteres anzunehmen, daß die genannten Uebererschüsse fast restlos ins Ausland abgeflossen, der einheimischen Volkswirtschaft, dem liechtensteinischen Volksvermögen, entzogen worden sind. Daran ändert auch die weitere Feststellung nichts, daß allerdings ein Gutteil dieser Beträge für den relativ teuren Versicherungsapparat der Privatorganisationen Verwendung gefunden hat, eine für die Dekonomie des Landes, wenn es sich hier einfacher einrichten kann, völlig belanglose Feststellung.

Auch **organisatorisch** gesprochen muß die heute herrschende Vielgestaltigkeit der Versicherungsbedingungen und namentlich des Vertragswortlautes, dessen Ausdehnung damit ebenfalls in Frage kommt, für den Versicherten geradezu als ein Hindernis einer richtigen, überlegenen Beurteilung der eigentlichen Vertragsfolgen angesehen werden. Die Ebenbürtigkeit der beiden Vertragsparteien selbst, mit dem versicherungsnehmenden Laien auf der einen Seite und dem in seinem Fach lebenden Versicherungsgeber (Gesellschaft, Agent) auf der andern Seite, dürfte schon längst, wie anderwärts auch, hinfällig geworden sein, zu Ungunsten des eigentlichen Versicherungsgeankens. Einer weitem Feststellung des schroffen Gegensatzes zwischen moderner Gesellschaft und einfacher Gemeindefasse ist schon oben aus andern Gründen Erwähnung getan worden.

Hier sei bezüglich der Lokalinstitute noch nachgeführt, daß sowohl das technische wie finanzielle Gebaren dieser Kleinkassen auf die Dauer hätte zu Unzukömmlichkeiten führen müssen. Wenn schon das gesamte Landesgebiet nur bedingt als eigenes Risikogebiet anzusprechen ist, dann ohne Zweifel erst recht nicht diese kleinen Gemeindeterritorien, zumal dann, wenn — was für beide Kassen feststeht — noch die Privatkonkurrenz auf diesem engen Gebiete auszuhalten ist und — was lediglich für Triesenberg zutrifft — der Betrieb ohne jede Rückdeckung, allerdings mit weitgehendster Risikoausslese arbeitet. Das heißt man lediglich Glück haben, nicht Versicherern! Andererseits ist auch wiederum zu betonen, daß jede Rückversicherung, in der hier zu fordernden Höhe und Ausdehnung, die Gemeindefasse wiederum zur bloßen Versicherungsmittlerin, diesfalls an den Rück- und eigentlichen Versicherer, degradieren müßte, mit der dann stoßenden Feststellung, daß sie sich diese Vermittlungstätigkeit in der Prämie des Direktgeschäftes über Gebühr bezahlen läßt. Ruggell bezieht von seinen Versicherten eine Prämie von durchschnittlich 3,8 bis 4,0 % und bezahlt daselbe Risiko in der Rückdeckung durch die „Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft“ mit bloß 2 %! Das Aufkommen der Gemeindebrandklassen überhaupt ist für den Fernstehenden etwas unerklärlich, angesichts der Prämienpolitik dieser Kleinbetriebe, die zu hohen Jahresprämien noch Eintrittsgelder und weitere Belastungen für ihre Versicherten statuieren. Eine volle Erklärung ergibt sich nur dann, wenn angenommen werden darf, unliebsame Erfahrungen mit dem frühern Privatversicherer, den Gesellschaften, in der Prämienforderung sowohl wie in der Schadensregulierung, seien der Grund zur Abkehr und selbständigen Organisation dieses Kleingeschäftes gewesen!

Kostentechnisch beurteilt, ist das jetzige Zusammendrängen so vieler Organisationen auf so engem Gebiete, trotz aller Vorteile der Konkurrenz, durchaus nicht als günstig zu bezeichnen. Es schafft in dem dafür nötigen Unterhalt der zu zahlreichen Versicherungsvertretungen und Agenturen einen unmotivierten Kostenteil, dem volkswirtschaftlich gar keine Gegenleistung entspricht, ein Uebelstand, dessen Beseitigung auch dem Obligatoriumsgeetze von 1909 nicht oder nicht völ-

lig gelungen ist. Wir schätzen, an Hand der amtlichen Enquete vom Frühling dieses Jahres, allein das Betreffnis des Landes, das es an solchen offenen Acquisitions- und Werbefkosten — sie trägt immer lehterdinge der Versicherte, nicht die Gesellschaft! — neben dem in der Prämie schon berechneten Kostenanteil noch mitbezahlt, auf zirka Fr. 7000 pro Jahr, heiße man das nun Policegebühren, Spejen und Kommission, oder eigentliche Verwaltungskosten und dergleichen. Auch die Beiträge für den Feuerchutz (Gesetz vom 16. Januar 1907 mit 2 % der Prämie), das Analogon der schweizerischen „Löschsteuer“, scheinen ziemlich durchgehend auf den Versicherten abgewälzt worden zu sein. Wir verstehen und begreifen alle diese Erscheinungen nur unter dem Gesichtspunkte, daß der Versicherungsbetrieb einer Erwerbsgesellschaft für den Versicherer stets profitabel bleiben muß und daß auch jedes Mehr an unerhofften Ersatzpflichten — man denke an die Föhnbrände — unnachlässiglich in Prämien erhöhungen der nächstjälligen Versicherungsverträge, also wiederum beim Versicherten, zum Ausdruck kommen muß.

Die Experten fassen ihr Urteil über die bisherige versicherungstechnische Organisation der Gebäudeversicherung des Fürstentums Liechtenstein in dem Satze zusammen, daß die jetzige Prämienforderung der Privatgesellschaften wie Gemeindefassen, dem wirklich feststellbaren Risiko gegenüber, dessen große Schwankungen (0,0—8,1 %!) damit keineswegs bestritten werden sollen, nicht entspricht, gegenüber gleichen Risiken von anderwärts sogar als überseht erscheint, und daß die maßgebenden Instanzen, abgesehen von andern (organisatorischen) Nachteilen, gut tun, bei Zeiten auf eine bessere, vor allem ökonomischere Lösung Bedacht zu nehmen. Die hohe Landesregierung sieht, in Wiederaufnahme früherer gleichlaufender Bestrebungen (1903—1904), diese Lösung in der Schaffung eines eigenen Landes-Brandversicherungsinstitutes, vorläufig für Gebäude allein, welchem Gedanken auch die Experten, unter bestimmten versicherungstechnischen Kautelen und bei deutlicher Beschränkung auf den Gebäudefall, zustimmen können. Der nähern Darstellung dieses versicherungstechnischen Requisites sollen noch die anschließenden Ausführungen gewidmet sein.

II. Die neue Landesbrandkasse.

Es erhebt sich hier die Frage: Welche technischen Voraussetzungen stehen dem neuen Versicherungsinstitute zur Verfügung? Zur Beantwortung dessen genügt es, die Verhältnisse bezüglich des zu erwartenden Versicherungsbestandes, des gleichzeitigen Brandschadens und Prämienetrages, sowie der nötigen finanziellen und technischen Garantien (Rückversicherung) aufzuzeigen. Wir versuchen dies im Nachfolgenden, unter steter Bezugnahme auf einen bereits vorliegenden Entwurf für ein Organisationsstatut der neuen Anstalt.

1. Der Versicherungsbestand.

Die Frage nach dem Versicherungsbestand ist die Frage nach der Größe des zu tragenden Risikos. Alle eingegangenen Versicherungssummen sind in erster Linie zu betrachten unter dem Gesichtspunkt einer übernommenen Ersatz- und Haftpflicht, über deren zahlenmäßige Auslösung dann die weitere Frage nach der Brandstatistik (Ziffer 2) entscheidet. Die Frage nach dem Bestande hat indes hier noch erhöhte Bedeutung in dem Sinne, als jede öffentliche Feuerversicherung für Gebäude auf der „Entschädigung nach Taration“ zu organisieren ist, schon aus dem Zwang der bloßen Hypothekargarantie heraus. Mit andern Worten: Die im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses (Einschätzung) erstellte Taration (Versicherungssumme) ist im Brandfalle (Abschätzung) zugleich auch Schätzungsunterlage, von der beispielsweise im Falle des Totalbrandes nur mehr der Wert der Brandüberreste in Abzug zu bringen ist. Jede gesonderte Ermittlung eines sogenannten „Ersatzwertes“ für den bloßen Brandfall im Gegensatz zur schon bestehenden Einschätzung wie bei der Privatversicherung, fällt bei der öffentlichen Versicherung, trotz Versuchen in dieser Richtung (Graubünden?), dahin. Sowohl Prämie wie Brandschaden stellen sodann ihrerseits auf diesen Versicherungsbestand ab, dessen Bedeutung damit durchschlagend wird für die gesamte Existenz und Fortentwicklung eines Institutes.

Im besondern Falle der liechtensteinischen Anstalt ist indes noch auf einige weitere Verumständlungen hinzuweisen. Einmal ist zur Beurteilung des neuen Bestandes daran zu erinnern, daß die Wirkungen des Obligato-

riumserlasses von 1909 ohne Zweifel kaum schon völlig ausgeschöpft vorliegen dürften; der Eindruck zahlreicher bestehender Unterversicherungen bleibt, deren Ausmerzung dann Aufgabe der Einführungs-Schätzungsrevision für die neue Anstalt würde, ihr aber ohne Frage noch wesentliche Mehrbestände zuführen müßte. Soll ferner dem Gegenseitigkeitsgedanken seine konsequente Durchführung gesichert sein, so ist auch nicht mehr an einen Ausschluß der schlechtern, weil erhöht feuergefährlichen Risiken zu denken. Wenigstens nicht zum vornherein! Das sei besonders an die Adresse der beiden Fabrikrisiken von Mühleholz und Triefen, aber auch einzelner Holzbearbeitungsgebäude und dergleichen gesprochen, die im Neuinstitut alle Platz haben. Bei dem der Anstalt zu gebenden Monopolcharakter ist es ferner selbstverständliche Voraussetzung, daß sämtliche vorfindlichen Gebäude ausschließlich diesem Monopolinstitut zugewiesen und dort in einer Hand, ohne weitere Konkurrenz eines Zweitversicherers, vereinigt werden. Die Frage nach dem Versicherungsbestand der neuen Anstalt deckt sich insofern genau mit der andern Frage nach der Größe jenes Volksvermögens, das in den Gebäuden des Landes investiert sein soll. Bei Beurteilung dieser Werte hat man sich indes rechtzeitig zu vergegenwärtigen, was als Versicherungswert dieser Objekte gelten soll, ob Bauwert (Wiederherstellungskosten) oder Verkehrswert (Veräußerungsinteresse) oder ein Wert, der beide Lösungen miteinander kombiniert. Die nachfolgenden Ausführungen sind nun in der Voraussetzung geschrieben, daß — schon in Rücksicht auf die bisherige Privatregelung und die Statuten der Gemeindefassen, an die hier anzuschließen wäre und die alle nur Bauwerte, und zwar Zustandsbauwerte, in dieser oder jener Bezeichnung versicherten — auch das künftige Landesinstitut eine reine Bauwertversicherung schaffen werde, mit etwelchen Schutzbestimmungen lediglich gegen den Spekulationsbrand. Weitere Fragen, wie die nach der Ausdehnung der Gebäudezubehör, der Ausdehnung des Gebäudebegriffes und dergleichen kommen hier zahlenmäßig nicht in Betracht. Die Expertise hat die Meinung, daß auch dem Charakter der neuen Schätzung, als einer nun einheitlichen amtlichen Taration, die nicht mehr vom Antrag des Versicherungsnehmers allein abhängig ist, eine

gewisse Bedeutung für den neuen Bestand zukommt, wenigstens im Sinne einer größern Gleichmäßigkeit der Schätzungen. Selbstbehalte, das sind Versicherungsquoten (zum Beispiel ein Viertel), auf Wunsch des Versicherten in dessen eigene Rechnung zu geben, empfehlen wir grundsätzlich fallen zu lassen, da sie anerkanntermaßen nur das Sorgenkind der Hypothekargarantie darstellen und jeder Sorge für Vollversicherung wiederum zuwiderlaufen.

Unter diesen Voraussetzungen schätzen die Experten den künftigen Versicherungsbestand der neuen Landesbrandkasse auf Gebäuden für heute auf rund 40 Millionen Frankenswährung. Zur Stütze dieser Schätzung sei weiter darauf hingewiesen, daß bereits die amtliche Enquete dieses Frühjahres, soweit das bloße Gebäuderisiko betreffend, einen Risikobestand von rund 32 Millionen feststellte (Tabelle II). Unter Einrechnung einiger fehlender Großrisiken und nach Mitschätzung der ungefähren Unterversicherungen — das Detail der Enquete gestattet nähere Rechnungen — sowie nach Berücksichtigung der übrigen, im Obstehenden berührten Verunständungen dürfte sich die Enquetesumme wiederum den obigen 40 Millionen nähern. Vergleiche zudem, die die Experten mit Beständen schweizerischer Kantonalanstalten, pro Kopf der Bevölkerung, anstellten (St. Gallen, Graubünden, Nidwalden, Zug und andere), bestätigten das wahrscheinlich Zutreffende unserer obigen Annahme, ergaben eher noch etwas höhere Ansätze. Leider fehlen nähere Unterlagen pro Versicherungsobjekt der neuen Anstalt.

Diesem Bestande von Fr. 40 Millionen haften indes, schon rein summentechnisch gesprochen, einige Nachteile an. Der Bestand verteilt sich einmal auf zu wenig Versicherungsobjekte und drängt sich auch, territorial gesprochen, auf ein zu enges Gebiet zusammen. Eine bloß schätzungsweise Zusammenstellung der Versicherungssummen einzelner Großrisiken (Schlößer Vaduz und Gutenberg, Rheinbrücken, Fabriken Triesen und Mühleholz, die verschiedenen Anle, Kirchen, Institut Gutenberg, Kloster Schellenberg, Verwaltungsgebäude und ähnliche) ergab bereits einen Risikobestand von 8—10 Millionen oder rund ein Viertel bis Fünftel des zu erwartenden Gesamtbestandes! Zum Teil allerdings, wie die Kirchen, bloßes Summen-

risiko darstellend. Dazu tritt noch eine weitere, für die Beurteilung des neuen Bestandes ebenso nachteilige Feststellung: Ueber 90 % dieser 40 Millionen dürften im Bereich von Ortschaften, und zwar im Unterland: von weichgebauten Ortschaften ohne ausreichenden Feuerchutz, gelegen sein! Sogar vom Rest ist noch ein kleiner Teil wiederum als exponiertes Risiko gefährdet!

Angesichts solcher Zahlen und Feststellungen ergibt sich für die Expertise sofort eines zur unumstößlichen Gewißheit: Ein Versicherungsbestand von bloß 40 Millionen, bei derartiger Struktur seines Risikos und der Kleinheit des Risikengebietes, kann für sich allein niemals als tragfähige Versicherungsgrundlage angesehen werden! Das sogenannte „Gesetz der großen Zahl“, mit dem dadurch bedingten automatischen Schadensausgleich, kann auf so engem Raume und bei solch großer Belastung nicht mehr zur Auswirkung kommen. Eine Folge dessen sind Schadens- und Intensitätsziffern, die, wie schon Tabelle I für die Vergangenheit ausweist, den allergrößten Schwankungen, vor allem nach oben, ausgesetzt sind und in dieser Form von einem völlig auf sich allein angewiesenen Institut nicht mehr ohne Beschwerde auszuhalten sind. Es muß daher schon hier mit aller Deutlichkeit auf die **Notwendigkeit einer technischen wie finanziellen Beihilfe** hingewiesen werden, einerseits im Wege einer — für die Anstalt obligatorischen — Rückversicherung, andererseits durch Beigabe passender finanzieller Garantiemittel (Reserven, Prämienpolitik usw.), unter gleichzeitiger Reorganisation und Reaktivierung des gesamten Feuerchuzes.

Die Expertise legt Wert darauf, diese Feststellung rechtzeitig zu machen, und muß wünschen, daß deren Bedeutung auch an maßgebender Stelle restlos anerkannt werde. Was indessen doch auf kleinem Gebiet, mit bescheidenen Mitteln und bei äußerst ungünstigen technischen Voraussetzungen gleichwohl in Wirklichkeit zu organisieren ist, das zeigt deutlich die Entwicklung der Landesbrandversicherungsanstalt des Schweizerkantons **Nidwalden**, dessen Risiko, abgesehen von der fast zahlenmäßigen Uebereinstimmung (13.000 Seelen, 13 politische Gemeinden, 5000 Gebäude), viele Ähnlichkeit mit demjenigen der neuen liechtensteinischen Anstalt aufweist. Wir sehen hier die wegleitenden

Zahlen: Gründungsjahr 1884; Einführungsbestand 6—10 Millionen; 1924: 70 Millionen, davon rund 20 Millionen (25 %) Ausnahmerrisiken; Rückversicherung rund 40 bis 45 %; Schadensintensität 1884—1924 = 0,304 ‰, 1923—1919 = 0,369 ‰; Betrag der Ueberüberschüsse (Reservefonds) 1884—1924 Fr. 1,1 Millionen, das ist 15,7 ‰! Senkung der Erstprämien (1,00 ‰ Durchschnitt) im 28. Betriebsjahr um 25 % (auf 0,75 ‰); Deckung des gesamten staatlichen Feuerpolizeikredits durch die Kasse; Subventionsaufwand für brandprophylaktische Zwecke seit Betriebsbeginn rund ½ Million! Ähnlich Glarus, Appenzell A.-Rh. (beide mit ausgesprochenen Föhnzonen), auch Zug und andere mehr, — Wirklichkeiten, die in keinem Lehrbuch der Feuerversicherung und auch in keinem Tarif der Privatgesellschaften zu unterbringen sind!

2. Der Brandschaden.

Beantwortet die Frage nach dem Versicherungsbestande diejenige nach der Größe des

In den letzten 5 Jahren (1923—1919):	rund 0,50 ‰
„ „ „ 10 „ (1923—1914):	„ 0,45 ‰
„ „ „ 20 „ (1923—1904):	„ 1,07 ‰
„ „ Jahren 1866—1903 (zum Vergleich):	„ 1,80 ‰

die letztere Ziffer lediglich als Schätzung, aber im selben Raume von 1,50—2,00 ‰ aufgeführt. Im direkten Vergleich dazu seien

In den letzten 5 Jahren:	rund 1,00 ‰ (0,85 ‰)
„ „ „ 10 „ :	„ 0,87 ‰ (0,73 ‰)
„ „ „ 20 „ :	„ 1,01 ‰ (0,85 ‰)

Die beiden Kantonalanstalten von St. Gallen und Graubünden zeigen im letzten 15- bis 20jährigen Mittel rund 0,70 und 0,40 ‰, die neue Vorarlberger Landes-Feuerversicherungsanstalt 1921 (Gründungsjahr) und 1922 gar nur 0,10 und 0,02 ‰!

Die höchste Brandfrequenz des liechtensteinischen Risikos in der (amtlichen) Beobachtungsperiode von 1904—1923 verzeigt das Jahr 1907 (Baduzer Großbrand) mit rund 8 ‰, die zweithöchste das Jahr des gleichen Vorkommnisses in Triesen, 1913, mit rund 4 ‰; als Minima erscheinen dagegen das brandlose Jahr 1918, die ¼ ‰ des Jahres 1923, sowie die 0,3—0,4 ‰ der Jahre

Risikos, so die Frage nach dem zu erwartenden Brandschaden die Qualität desselben. Mit welcher Schadenshäufigkeit also muß und darf das neue Gebäudeinstitut im Fürstentum pro Jahr rechnen? Und anschließend daran: Was soll dann später an finanziellen und technischen Sicherungen vorgekehrt werden?

Die Antwort gibt uns hier die Brandstatistik, für sich eine Aufstellung von Tatsachen, in ihrer Anwendung aber und Schlußfolgerung für kommende Schäden eine bloße Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren Richtigkeit zudem beim vorliegenden kleinen Versicherungsgebiet bestenfalls nur in mehrjährigen Durchschnitten völlig auszuweisen ist. Diese Brandstatistik verzeigt gemäß Tabelle I (siehe Anhang), deren einwandfreie Erstellung sich die Experten, mit Unterstützung der hohen Auftraggeberin, besonders angelegen sein ließen, für das Fürstentum im bisherigen gesamten Feuerversicherungsgeschäft folgende Brandfrequenzen:

die Ergebnisse der vier bereits früher zitierten st. gallischen Nachbarbezirke (in Klammern: Werdenberg allein) gegenübergestellt:

1921 und 1922, sowie 1904 und 1905. Die Aufstellung zeigt, daß namentlich in den letzten Jahren, zurück bis zum letzten Triesener Föhnbrand von 1913, die Brandstatistik eine merkliche Verbesserung erfahren hat, die auch durch seitherige Zwischenüberrassungen (Mauren 1922 0,85 ‰!) nicht mehr wesentlich gestört werden konnte.

Auf Grundlage der vorstehenden Ergebnisse sind die Experten geneigt, der neuen Landes-Brandversicherungsanstalt eine voraussichtliche, wahrscheinliche Schadensfrequenz von rund 1,00 ‰ pro Durchschnittsjahr zuzubilligen. Dieser Durchschnitt — er stellt mehr als das Doppelte der wirklichen Brandstati-

stift aus 1914 bis 1923 dar — soll als **zahlenmäßiger Ausgangspunkt** für die weiteren Ausführungen angenommen werden, dem gegenüber dann jedes allfällige **Mehr** (Lohn- und Großbrände) auf den Weg der Rückversicherung und Rückdeckung zu verweisen ist.

In organisatorischer und rechtlicher Beziehung ist hier noch folgendes beizufügen: Der Zweck einer öffentlichen Brandversicherungsanstalt, als Schadens- und nicht Summenversicherung, ist der völlige Schadensausgleich, die völlige Schadloshaltung des Gebäudeeigentümers, aber unter Ausschluß jeder Gewinnmöglichkeit, mit dem dadurch bedingten Schutz gegen Spekulationsbrände. Die Anstalt wird für alle diejenigen Schadensursachen zu haften haben, für die schon ihre Vorgängerinnen, die Gesellschaft und die Gemeindefasse aufkamen, also Schäden zufolge Brandereignis, Blitzschlag, mit oder ohne Entzündung, sowie Rettungs- und Löschschäden. Das Explosionsrisiko selbst empfehlen die Experten, bei der verklauusulierten Fassung der Privatbedingungen und weil dortzulande nur von ganz ausnahmsweiser Bedeutung, einfach in eine Spezialvereinbarung zu weisen, die die Versicherungsmöglichkeit beläßt, aber gegen eine Spezialprämie (als Zuschlag). Kriegs- und Erdbebensschäden sind ihrer Natur nach als außerordentliche Ereignisse von der neuen Anstalt deutlich abzulehnen. Im übrigen erfolgt, wie bereits früher bemerkt, „Entschädigung nach Taxation“, welche Taxation die Gebäude samt ihren mitgeschätzten Pertinenzien (Zubehören) deckt, nicht aber zugleich in den bloß mittelbaren, indirekten Brandfolgen, die für sich als Gegenstand einer besondern, diesfalls fakultativ zu gestaltenden (Zusatz-) Versicherung vorgeschlagen werden. Wir meinen damit Räumungskosten, Sicherungsvorkehrungen, Schäden an der Liegenschaft des brandgeschädigten Gebäudes usw., nicht aber die eigentliche Brandhomage (Betriebs- und Mietverluste), die ihrer komplizierteren Natur wegen besser der Privatindustrie überlassen bleibt, die sie auch meist im Zusammenhang mit der Mobiliarpolice erledigt. Damit werden indes bereits Zusammenhänge mit dem neu zu schaffenden Aufsichts- und Versicherungsvertragsgesetz berührt, deren Darstellung nicht mehr Aufgabe dieser Expertise ist.

Es ist klar, um das auch hier noch anzu-

fügen, daß bei Schaffung einer Landesanstalt Entschädigungsformen, wie die Zuweisung von Bauholz aus den Gemeindewäldern, die Beigabe sonstiger Naturalien und dergleichen, wie sie, sogar unter Sanktion durch das Statut, bei den frühern Gemeindefassen üblich waren, allseits einer deutlichen, gesetzlich als solche erzwingbaren Geldleistung in der Landeswährung zu weichen haben. Auch auf möglichste Einschränkung, wenn nicht Verbot des Brandbettels (Brandkollekten), ist zu dringen, deren Auswirkung von jeher einem steten Desaveu der Wohltat wie Leistungsfähigkeit einer jeden Versicherungseinrichtung gleichkam. Auf die grundsätzliche Bedeutung des Feuerschutzes, der Brandprophylaxe schlechtweg, als wichtigsten Faktor einer steten weiteren Reduktion des Brandschadens, wurde schon früher hingewiesen.

3. Die Prämie.

Eines der ersten Mittel, das neben Rückversicherung und Reserven zur Schaffung der unbedingt notwendigen finanziellen Unterlagen und Garantien für die neue Anstalt führen soll, ist eine richtige Prämie, eine richtige Prämienpolitik. Sie hat indes, zumal im vorliegenden Falle, zwei ganz verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Sie soll einerseits, unter Beseitigung der bisherigen Ungleichheiten in den privaten Konkurrentarifen und der Auswüchse bei den Gemeindefassen, den Kostenaufwand der Versicherung besser dem wirklichen Risiko anpassen, also mehr „Steuergerechtigkeit“ schaffen. Andererseits soll sie aber zugleich der Anstaltskasse das nötige Aliment liefern, nicht bloß, um daraus die ausgemittelten Brandschäden und die zugehörigen Verwaltungskosten beglichen zu können, sondern um darüber hinaus zur raschesten Ausrüstung und Dotierung der Reserve- und Garantiemittel, als Schutz gegen Ausnahmeereignisse, schreiten zu können. Im letztern Punkte ist die Tarifierung, als Werkzeug dieser Prämienpolitik, im Gegensatz zur Brandstatistik, eine bloße Ermessensfrage, deren Bedeutung darum, vor allem in abstimnungs- und referendumspolitischer Hinsicht, nicht verkleinert werden soll.

Bei der Durchführung der beiden vorgenannten Gesichtspunkte begegnet indes die Expertise — und der Gesetzgeber wird es ihr rasch nachfühlen können — außerordentlichen Schwierigkeiten. Sie liegen für Liechtenstein

vor allem darin, daß das zu gründende Landesinstitut mit seinen Prämienforderungen doch an die schon bestehenden Anjäge der Gesellschaften wie Gemeindefassen anzuknüpfen hat, Sätze indes, die unter dem Einflusse der verschiedenen Organisationsformen und ihrer Konkurrenz fast jede Grundsätzlichkeit oder Richtung verloren haben und oft bei ein und demselben Risiko die größte Mannigfaltigkeit aufweisen. Aus dieser Erwägung heraus muß beispielsweise schon die erste Frage der sogenannten „Einheitsprämie“ ohne weiteres verneint werden. Soll, was für den Experten feststeht, der Uebergang der Gebäudeversicherung an das „Staatsinstitut“ für den Großteil der Versicherten (nicht des Versicherungsbestandes) kein Anlaß zur Kostenverteuerung werden, so muß das Risiko klassifiziert und zwar gründlich klassifiziert und abgestuft werden! Das tun auch die jetzigen Privattarife und tun die Gemeindefassen, deren Tarife und Sätze damit automatisch zur Unterlage des neuen Tarifes werden. Wir erinnern, zur Stütze dessen, an den analogen Vorgang, wie er sich auch im Schweizerkanton Graubünden bei Schaffung der dortigen Anstalt in den Jahren 1907—1912 vollzogen hat. Klassifikation und Tarifierung überdies gesucht in einer Mittellösung, die, unter dem Einflusse des Gegenseitigkeitsgedankens, das schlechte Risiko nicht seinem vollen Nachteil, aber auch das gute Risiko nicht seinem vollen Vorteil überläßt!

Von diesen Erwägungen ausgehend schlagen die Experten in beiliegendem Entwurf insgesamt sechs Gebäudeklassen vor, deren Unterschiede einmal in der festzustellenden Bauweise und sodann der Bedachungsart beruhen, während das bestehende Nachbarschaftsrisiko innert den Klassen selbst durch besondere Zuschläge erfaßt werden soll. Die Lösung stellt ein Mittel Ding zwischen Privattarif und Gemeindefassentatut dar, neigt eher mehr dem ersteren zu, auch in den gewählten Prämienansätzen, weil sich hier auch der Großteil des bisherigen Risikos sammelte. Das Supplement dazu bildet eine Klasse VII, die Klasse des gefahrerhöhten Gebäudes, dessen besondere Zusammenfassung uns, sowohl aus Gründen der Kontrolle wie der Rückversicherung, die hier obligatorisch zu halten wäre, angezeigt erschien. Zum Ausgleich für einzelne, derzeit vielleicht noch tiefer und im

Landesinstitut etwas höher belastete Objekte ist die Gewährung von „Rabatten“, also von Erleichterungen (Rabattsystem) vorgesehen, auch hier dem Privattarif folgend und auslösbar auf bloßen Beschluß des Landtages hin, der von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen hätte, sobald die finanzielle Lage der Kasse nach deren Konsolidierung einen solchen weiteren Ueberlaß ertragen wird.

Eine probeweise Anwendung der neu projektierten Klassifikation mit den gleichzeitigen Prämienansätzen (‰) für eine Reihe von Musterobjekten ergab die **Wahrscheinlichkeit, daß mindestens die Hälfte — um nicht mehr zu behaupten — der unter das neue Institut fallenden Gebäulichkeiten prämientechnisch gegenüber der bisherigen Regelung entlastet wird.** Einzelnenfalls natürlich in wechselndem Ausmaße. Ein Versuch zur Gesamtтарifierung des Bestandes, auf Grund von Annäherungswerten für die künftigen Klassenwerte, ergab zudem ein **durchschnittliches Prämienaliment von rund 1,80 ‰**, gegenüber heute von 1,95 ‰, womit die obige Behauptung von der Prämientlastung, sowie die frühere von dem zur Hauptsache kostenverbilligenden Uebergang der Privat- an die öffentliche Versicherung, genügend erhärtet sein dürften. Für die Gebäude der VII. Klasse wird das noch durch Aufstellung einer besondern „Prämienmaxime“ im Gesetze selbst auszudrücken vorgeschlagen, zu allseitiger Beruhigung.

Diese Durchschnittsprämie von 1,80 ‰ sei als Ausgangspunkt der weiteren nachfolgenden Ausführungen angenommen. Sie erbringt, bezogen auf den Versicherungsbestand im Sinne von Ziffer 1 dieser Ausführungen, mit Fr. 40 Millionen einen jährlichen Prämiennertrag von rund Fr. 75—80,000. Davon dürften, innert des gewählten Klassifikationssystems, rund 70 % als Wirkung der eigentlichen Bau- und Bedachungsarten, beziehungsweise ihrer Differenzierung, 20 % als Ausdruck des Nachbarschaftsrisikos und 10 % als besonderes Aliment der VII. Klasse angesprochen werden. Bei 1,80 ‰ Prämie und 1 ‰ Brandschaden (vergl. Ziffer 2) verbleibt somit der neuen Kasse normalerweise ein finanzieller Spielraum von 0,80 ‰, haltend rund Fr. 32—35,000 pro Jahr, eine Summe, die sie bei einfachster Organisation des Apparates — und es sei nur das beabsichtigt!

— fast voll für rascheste Aeußnung der Reserven verwenden kann.

Bei 1,95 % alter und 1,80 % neuer Durchschnittsprämie ist somit der Uebergang der Gebäude aus Privat- und Gemeindeversicherung an die Landesversicherung ohne Mehrbelastung der Volkswirtschaft bereits Tatsache. Ueber diese Prämien hinaus bezahlte sodann der Versicherte schon bisher separat seine Abschluß-, Provisions- und Policenkosten; in der neuen Regelung werden das einzig die Einschätzungskosten sein. Die Stempelsteuer verbleibt in ihrer bisherigen Abwälzung auf den Versicherten; für später mag auch hier, dem Beispiel der schweizerischen Anstalten folgend, eine entgegenkommendere Lösung getroffen werden.

4. Die Rückversicherung.

Die Kleinheit des vorliegenden Risikos und dessen übergroße Schwankungen in der Schadensziffer (nicht Durchschnittshöhe!) bedingen, wie an früherer Stelle bereits ausgeführt wurde, eine Entlastung der Kasse vor allem im Wege der Rückversicherung. Neben die finanzielle Reserve — die zum Beispiel bei den bisherigen Gemeindefassen mit ihren Bestimmungen über Vorschüsse, Darlehen, Prämienzuschüsse und dergleichen allzu einseitig und über Gebühr, auf Kosten ihrer Versicherten, gepflegt wurde — gehört noch eine technische Reserve, die ohne übergroße Kapitalanhäufungen oder Verpflichtungen in diesem Sinne den Schadensausgleich jedes Jahres, mit größerem Vorteil und besser, durch eine bloße Teilung des Risikos und dessen teilweise Abwälzung an einen Zweit-, den Rückversicherer, bewerkstelligt. Die gesamte Privattätigkeit wie Rendite in der Schadensversicherung, zu der auch unsere Brandversicherung gehört, ruht heute zur Hauptsache auf dem bloßen Gedanken dieser Risikoteilung, entweder schon im Direktgeschäft, was vorliegend bei der Monopolstellung der neuen Anstalt ausgeschlossen ist, oder dann mittelst Zuhilfenahme einer bis ins feinste Detail ausgebauten Rückdeckung und Rückversicherung, ein Weg nun, der sich auch vorliegend als gangbar erweist. Der Vorgang ist dann der, daß die künftige Landeskasse den Versicherten als einziger und voller Versicherer gegenübertritt, ihrerseits aber im Vertragswege von den übernommenen Haftpflichten einen Teil derselben, ohne Berüh-

rung des „Klienten“, an den Rückversicherer abtritt, gegen Bezahlung einer vereinbarten Gegenleistung, der Rückversicherungsprämie, um dann im Brand- und Schadensfalle gleicherweise einen Teil der geleisteten Entschädigungssummen von diesem Rückversicherer wiederum rückvergütet zu erhalten.

Wie soll nun diese Rückversicherung, um ihren Erfolg mit den geringsten Mitteln zu erreichen, organisiert werden? Die Experten empfehlen der Anstaltsleitung, angesichts der Struktur des vorliegenden Risikos, zwei Systeme: Entweder eine kombinierte „Schadensexcedenten-Rückversicherung“ oder dann eine reine Quoten-Rückdeckung, kombiniert mit einer solchen für eine einfache (Summen-) Excedenten-Rückversicherung. Zur Erklärung der beiden Systeme sei beigelegt, daß im ersten Fall der gesamte Jahres-Brand Schaden der Anstalt, ohne Rücksicht auf seine Herkunft und Zusammensetzung, also einzig in seiner zeitlichen Erfassung, als Ganzes behandelt und in dem den sogenannten „Selbstbehalt“ der Anstalt (mittlerer bisheriger Schadensdurchschnitt) übersteigenden Teil, eben diesem „Schadensexcedenten“, vom Rückversicherer gedeckt wird. Bleibt der Schaden unter diesem Selbstbehalt, so fällt, im rohen Sinne des Systems, jede Rückvergütung, bei im übrigen gleichbleibender Prämienleistung, dahin. Anders die Quotenrückversicherung, die lediglich einen bestimmten Teil, zum Beispiel 70 oder 80 % des gesamten Risikobestandes in Schaden und Prämie — letztere selbständig errechnet — an den Rückversicherer abstößt. In Ergänzung dazu hätte nach Vorschlag eine sogenannte „Spitzenköpfung“ der wichtigsten und größten, das normale Jahresgeschäft am meisten belastenden Einzelrisiken zu treten, nach erfolgter sorgfältiger Auslese derselben; erst der Rest stünde der eigentlichen Quotenversicherung zu Grunde. Gegenüber dem ersteren System, das als idealste Lösung der Rückversicherungsfrage anzusehen ist, stellt der zweite Vorschlag eine bloße Aushilfslösung, eine Opportunität dar, die aber bei richtiger und zweckgemäßer Risikenauslese ihren Zweck ebenfalls fast restlos zu erfüllen vermag und heute zum Beispiel von der Privatindustrie noch fast ausschließlich und allein benützt wird.

Da eine Schadensexcedenten-Rückversicherung für das kleine, unausgeglichene liechtensteinische Risiko voraussichtlich kaum einen

Vertragskontrahenten — als Träger einer solchen Versicherung — finden dürfte, haben die Experten mit Vorteil ihren nachfolgenden Ausführungen die **zweite Möglichkeit** zu Grunde gelegt, eine **allgemeine Quotenversicherung mit vorausgehenden Einzelrückdeckungen**. In Rücksicht auf den Charakter der Neugründung, deren finanzielle **Sicherheit** und nicht glänzender Betriebsüberschuss in erster Linie anzustreben ist, empfehlen die Experten, diese Quote vorerst recht ausgiebig zu gestalten, und auch die Einzelercedenten, wenn nur irgendwie störend, alle abzustößen. Es sei zu diesem Zwecke ein Ansatz von **70 %** für die allgemeine Quote und von **30—90 %** für die Einzelercedenten in Vorschlag und Rechnung genommen. In diesem Falle bleibt die Anstalt noch mit Resten von **30 %** beziehungsweise **70—10 %** als Direktversicherin an Schaden und Beständen interessiert und profitiert prämientechnisch einerseits mit der Vollprämie des noch verbliebenen Direktgeschäftes, andererseits mit der Differenz zwischen Direktprämie und Rückversicherungskosten in der Rückdeckung.

Einige **Musterbeispiele** sollen dieses System etwas näher erläutern. Ein erster Fall: Das Gewerberisiko der Fabrik von Mühleholz-Baduz mit schätzungsweise Fr. 500,000 sei für sich mit **80 %** abgedeckt und unterstehe im übrigen der ordentlichen Quotenrückdeckung von **70 %**. Im Falle eines Brandschadens von Fr. 200,000 — eine sicherlich beträchtliche Summe für einen Einzelfall, der hier zum Ueberflus noch mit „Sprinkler“ gesichert ist! — gehen vorerst **80 %** mit Fr. 160,000 als Einzelercedent an den Rückversicherer über; der Rest mit Fr. 40,000 fällt in das ordentliche Jahresgeschäft, das davon weitere **70 %** mit 28,000 Franken entlastet. Damit verbleiben für den Direktversicherer vom Gesamtschaden mit Fr. 200,000 schließlich noch bloße Fr. 12,000, die sich als einziges rechnerisches Risiko der Anstalt darstellen! Ein zweiter Fall: Das Summenrisiko der Kirche von Ruggell (zirka Fr. 300,000) sei mit **50 %** Spezialdeckung versehen. Bei einem Dachstuhlbrand (Blickschlag!) von Fr. 50,000 — eine höchst unwahrscheinliche Schadensgröße! — gehen somit vorerst Fr. 25,000 in Einzeldeckung und vom Rest weitere **70 %** mit Fr. 17,500 in Quotendeckung ab; der Anstalt verbleibt noch ein Rest von Fr. 7500, das ist **15 %** des

Gesamtschadens! Ein letzter Fall: Der Ortsbrand von 1913 in Triefen wiederhole sich, entsprechend der jetzigen Baumerterhöhung aber mit rund Fr. 200,000. Es ist, um das hier einzufügen, beabsichtigt, in der Einzelrückversicherung auch die meist gefährdeten Ortschaftsrisiken, nach Situationsplan und Auslese, zu berücksichtigen. Erfolgt dies hier nur mit durchschnittlich **40 %**, so ergeben sich folgende Erleichterungen: **40 %** von 200,000 Franken gehen mit Fr. 80,000 als Spitzenköpfung ab, ebenso vom Rest (Fr. 120,000) weitere **70 %** mit Fr. 84,000, so daß der Anstalt schließlich von dem gesamten befürchteten Großbrand — ein Ereignis von durchschnittlich Dezennien! — noch bare Fr. 36,000 als Eigenrisiko auflasten. Das kann sie aushalten!

Es ist klar, daß auf diese Weise die **Tragfähigkeit** des Anstaltsbudgets an Brandschäden in ungeahnter Weise zunimmt. An anderer Stelle (Ziffer 5) findet sich ein passender, zahlenmäßiger Ausdruck dafür. Den Preis für diese erhöhte Sicherheit bildet nun die **Rückversicherungsprämie**, die von der Anstalt aus ihren Prämienbeständen auszuscheiden und an den Rückversicherer abzuführen ist. Ueber die Höhe derselben, in Promille wie Franken, bestimmen einerseits der Rückversicherungsvertrag und andererseits der jeweilige Rückversicherungsbestand, beurteilt an einer mehrjährigen Brandstatistik, zu der dann der Rückversicherer noch die nötigen Zuschläge für Verwaltungs- und Reservekosten zu machen pflegt. Zu Budgetzwecken haben wir, der Schadensvermutung von 1‰ folgend (vergleiche Ziffer 2), einen Satz von $1,20\text{‰}$ in der allgemeinen Quotendeckung und einen solchen von $2,00\text{‰}$ für die Einzelercedenten (Durchschnitt) angenommen. Letzteres in der besonderen Voraussetzung, daß neben besonderen Gefahren- (Gewerbe- und Ortschafts-) Risiken auch sogenannte bloße Summenrisiken, bei sonst durchaus normaler Feuergefährde, zur bessern Vertragsregelung in die Rückdeckung gegeben werden. Unter dieser Bedingung dürften die beiden Ansätze allseits genügen. Im übrigen sei schon hier bemerkt, daß eine Rückversicherung ein Vertragsverhältnis auf **zwei** Seiten bedeutet, wobei die Anstalt zur Hauptsache nicht den gebenden, sondern den nehmenden, vom **Risiko**-Standpunkte aus immer den ge-

winnenden Teil darstellt! Das muß auch hier bezahlt werden!

Als Träger der Rückversicherung kommt, nachdem eine Konkurrenz unter den Privatorganisationen aus grundsätzlichen Gründen, schon aus der Tendenz des Revisionswerkes heraus kaum beabsichtigt sein dürfte, nur ein Rückversicherungsinstitut gemeinnützigen oder öffentlichen Charakters in Frage. Es sei hier als solche hingewiesen auf den „Rückversicherungsverband kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten“ in Bern, die „Deutschland“, das Rückversicherungsinstitut der deutschen Feuersozietäten (Provinzialkassen) in Berlin u. a. m. Die Möglichkeit, mit einem dieser Rückversicherer einen Rückversicherungsvertrag in dem von der Expertise geforderten System abzuschließen, ist nun von den Experten ebenfalls, und zwar mit Erfolg, überprüft worden. Es genügt hier, zu bemerken, daß die bezüglichen, von der hohen Landesregierung gewünschten Sondierungen bereits zu einem durchaus positiven Resultate führten, mit der Gewißheit für die dortigen verantwortlichen Instanzen, daß dem neuen Institute jedenfalls nach dieser Richtung nicht die geringsten Schwierigkeiten erwachsen werden. Im Wege des Vertragsabschlusses mit diesem oder jenem Rückversicherer sind dann alle nähern Details des neuen Verpflichtungsverhältnisses (Deckungssystem, Prämienfuß, Zahlungsverkehr, Vertragsdauer, Schiedsgericht etc.) festzulegen. Es sei fürs Erste — worauf die Expertise besonderes Gewicht legt — eine Bindung auf mindestens fünf, wenn nicht besser zehn Jahre in Aussicht genommen und zwar auf Grundlage einer festen, nicht variablen Prämie. Dem Rückversicherer ist auf jeden Fall ein sorgfältig ausgewähltes Verzeichnis der meistbelastenden Einzelrisiken samt

zudienenden Beschrieben zur Verfügung zu halten.

5. Die finanziellen Garantien.

Wir haben im Nachstehenden noch einige Fragen finanzieller Natur zu beantworten. So einmal: Wie stellt sich wohl unter den gegebenen Verhältnissen das Betriebsbudget eines Normaljahres für die neue Anstalt? Welches ist deren äußerste Tragfähigkeit an Brandschäden, mit und ohne Rückversicherung? Welche Mittel können alljährlich zur Neufrung der Reserven bereitgestellt werden und was ist eventuell zur weitem finanziellen Sicherstellung der Anstaltskasse schon heute zu organisieren?

a) Betriebsrechnung.

Bestimmend für den Betriebsausfall jedes Jahres sind Brandschaden, Prämie, Verwaltungskosten und allfällige Nebeneinnahmen (Fondszinsen, Gebühren usw.) sowie, als Unterlage des Gesamten, die Höhe des jeweiligen Versicherungsbestandes. Letzterer wurde (unter Ziffer 1) mit rund Fr. 40 Millionen veranschlagt, ferner die zu erwartende Brandfrequenz mit 1,00 ‰ des genannten Bestandes (Ziffer 2) und das Prämienaliment mit 1,80 ‰ desselben (Ziffer 3). An Verwaltungskosten fallen sodann solche für das künftige Schakungsweisen (Tagelder), für den Prämieinzug (Provision) und für die Besorgung der eigentlichen Verwaltungsgeäfte (Besoldungen, Unkosten) in Betracht. Bezüglich der Fondszinsen im besondern geht, wie unter lit. c nachstehend noch näher ausgeführt wird, die Rechnung von dem Vorhandensein eines Garantiefonds, beziehungsweise einer Garantieerklärung von mindestens Fr. 200,000 aus, dessen Zinsen (zu 5 ‰), schon für das erste Betriebsjahr zu gute zu schreiben sind. So ergibt sich folgendes

Normalbudget.

A. Einnahmen.

1. Prämieneträgnis (1,80 ‰ von Fr. 40 Mill. Versicherungskapital)	Fr. 72,000.—	
2. Zinsen des Garantiefonds (5 ‰ von Fr. 200,000)	„ 10,000.—	Fr. 82,000.—
	Einnahmen-Übertrag	Fr. 82,000.—

Einnahmen-Übertrag Fr. 82,000.—

B. Ausgaben.

1. Brandentschädigungen (1,00 ‰ auf Fr. 40 Mill. Versicherungskapital)
Fr. 40,000.—
 2. Betriebskosten:
 - a) Verwaltungs- und Unkosten . . . Fr. 5,000.—
 - b) Schatzungskosten (Jahresrevision) . . . „ 1,800.—
 - c) Prämieinzug (3 ‰ Provision) . . . „ 2,200.— „ 9,000.— „ 49,000.—
- Es verbleibt somit ein vorausichtlicher Betriebsüberschuß im normalen Schadensjahr von Fr. 33,000.—

b) Tragfähigkeit.

Zur Tragung von Brandschäden stehen somit im Falle des obigen Normalbudgets, seine überschüssenden Mittel mitinbegriffen, insgesamt Fr. 73,000 zur Verfügung. Das ist rund 1¼ ‰, oder das rund zweifache des budgetierten und das vierfache des Schadensdurchschnittes im letzten Dezennium. Durch bloße Einsparung von Verwaltungskosten —

wir denken an eine vorläufig ehrenamtliche Besorgung der gesamten Anstaltsgeschäfte — kann diese Haftpflichtsumme noch um weitere Fr. 2—4000 erhöht werden. Mit Zuhilfenahme der Rückversicherung indes und dank deren Intervention im Falle des Großbrandes hebt sich diese Tragfähigkeit erst recht wesentlich, was das folgende

Rückversicherungsbudget

ausweist:		A. Einnahmen	B. Ausgaben
1. Prämieneträgnis	} wie oben {	Fr. 72,000.—	
2. Fondszinsen		„ 10,000.—	
3. Betriebskosten			Fr. 9,000.—
4. Rückversicherungskosten (nach folgender approximativer Schätzung: Fr. 10 Mill. in zirka 60 ‰ Einzeldeckung à 2,00 ‰ und der Rest mit Fr. 34 Mill. zu 70 ‰ Quote à 1,20 ‰) zusammen rund			„ 40,000.—
5. Brandschaden: Er sei angenommen mit			„ 170,000.—
6. Rückvergütungen auf diesem Brandschaden (mit durchschnittlich 80 ‰, als Mittel zwischen günstigstem und ungünstigem Fall angenommen)		„ 136,000.—	
		<u>Fr. 218,000.—</u>	<u>Fr. 219,000.—</u>
		Rechnungsausgleich	

Mit Zuhilfenahme der Rückversicherung erhöht sich somit die Tragfähigkeit des Normalbudgets an Brandschäden von bloß Fr. 73,000 bis 75,000 auf Fr. 170,000, das ist das Zweieinhalbfache des frühern Ansatzes. 170,000 Franken aber bedeuten dem Versicherungsbestand von Fr. 40 Millionen gegenüber eine Deckung von 4¼ ‰ oder das Zehnfache des im Jahrzehnt 1923/1914 wirklich festgestellten Jahresbrandschadens! Mit einem bloßen Prämienzuschlag von 20 Rappen, zwei Jahre

lang beziehbar, oder einem gleichwertigen Zuschuß von rund Fr. 16,000 aus den einmal vorhandenen Reservemitteln kann überdies dieses Schadensausmaß in der obigen Rechnung noch um weitere Fr. 65,000, also auf über Fr. 235,000 (= rund 6 ‰!) erhöht werden.

Im Falle einer Schadensexcedenten-Rückversicherung müßte sich dieses Bild noch günstiger gestalten! Für das hier vorliegende Quotensystem indes ist noch zu bemerken, daß

sich dieses Ergebnis (bezüglich Höchstbrandschaden) zum Teil noch nach unten wie nach oben verschieben kann, je nachdem der Brandschaden auf hoch-, mittel- oder schlechtgedeckten Risiken eintrifft oder gar lediglich eine Häufung vieler Kleinschäden darstellt. Aber auch bei bloß 1,00 ‰ Brandschaden, der Ziffer des Normalbudgets, läßt die Rückversicherung — deren Intervention hier nicht notwendig wird, deren Prämie aber weiterläuft — noch einen Uberschuß von Fr. 20,000 bis 25,000 frei.

c) Reserven.

Als Neugründung entbehrt die Anstalt schon zu Betriebsbeginn eines passenden Reserfonds, der erst sukzessive aus den Uberschüssen der einzelnen Betriebsjahre zu äußern wäre. Die Garantie der Anstaltsleistung liegt diesfalls ausschließlich im Prämienvertrag und vor allem in der Rückversicherung. Um indes diese beiden Faktoren nicht zu überlasten, empfehlen die Experten gleichzeitig die Schaffung eines sogenannten „Garantiefonds“, der bis zum Erscheinen des eigentlichen Reserfonds dessen Funktionen zu übernehmen hätte. Es genügt allerdings hierfür auch eine bloße Garantieerklärung, zum Beispiel seitens der Landeskasse, ohne effektive Bereitstellung der erforderlichen Kapitalbeträge, auf so lange, als eine günstige Brandschadensentwicklung die Anstalt, was zu erwarten ist, mit ihrem Normalbudget auskommen läßt. Auf jeden Fall aber erscheint es als geboten, wenigstens die Zinsen eines solchen „Fonds“ der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung der Anstalt zuzuführen. Hinsichtlich der zu wählenden Höhe dieser Garantiemittel sei darauf hingewiesen, daß der Schweizerkanton Graubünden 1912 eine solche in der Höhe von Fr. 2 Millionen auf den Eintrittsbestand von rund Fr. 400 Millionen bei seiner neuen Anstalt statuierte, also von 5 ‰, ein Satz, den wir auch für das kleinere, noch weniger ausgeglichene liechtensteinische Risiko eher über- als unterschritten wissen möchten. Unsere Annahme geht vorläufig auf Fr. 200,000, die obigen 5 ‰, denen gegenüber allein der Großbrand von Vaduz seinerzeit seine 8 ‰ erforderte!

An effektiven Reserven oder Faktoren, die dieser Wirkung gleichkommen, seien hier übersichtlich noch einmal zusammengestellt: Die jährlichen Rechnungsüberschüsse; die Zinsen eines Garantie- beziehungsweise Reser-

fonds; die Möglichkeit weiterer Kosteneinsparungen beziehungsweise deren teilweise Deckung durch die Landeskasse, zumal für den Einführungsfall; die Schaffung weiterer kleinerer Einnahmen, zum Beispiel im Gebührenwege (Schätzungen); die Schadens-Differenz zwischen Budget (1,00 ‰) und Wirklichkeit (0,50—0,45 ‰) und anderes mehr. Für den Fall des Katastrophalbrandes treten hinzu die Wirkung der Rückversicherung, die Kompetenz zu allfälligen Prämiennachbezügen und die Bereitstellung ausreichender Kapitalreserven, diese Aufzählung zugleich im Sinne einer „Priorität“ ihrer Inanspruchnahme ausgesprochen. Wir nehmen indes auch hier wiederum Anlaß, zu betonen, daß die beste Reservierung, zumal für ein öffentliches Institut auf Gegenseitigkeit seiner Mittel und seiner gemeinwirtschaftlichen Aufgabe Rechnung tragend, von jeher ein richtiger und gut ausgebauter Feuerchutz war und ist, mit der Verhinderung und Verminderung des Schadensalles selbst, zu welchem Zwecke und Ziele auch der neuen Landes-Institution kein Aufwand und keine Anstrengung zu groß sein darf!

III. Der Gesetzes-Entwurf.

Die Experten haben, über die Begutachtung der versicherungstechnischen Verhältnisse hinaus, noch den Auftrag erhalten, ihre Feststellungen gleichzeitig in Form eines festen Vorentwurfes für das zu schaffende Organisationsinstitut der neuen Anstalt niederzulegen. Das ist erfolgt; es sei auf die betreffende Beilage hingewiesen. Zur Erklärung derselben mögen, soweit dies nach den vorstehenden, einläßlichen Ausführungen noch notwendig erscheint, folgende Begleitbemerkungen dienen:

Der Entwurf basiert auf der Voraussetzung von Obligatorium, Monopol und Gegenseitigkeit der bloßen Gebäudeversicherung und ist bestrebt, in Zusammenfassung von Organisationsstatut und Versicherungsbedingung zu einem einzigen Erlaß (30 §§), ein möglichst einfaches, auch in der breiten Volksmasse jederzeit verständliches Versicherungsverfahren zu schaffen. Die neue Anstalt soll, was ihr ohne Zweifel am zuträglichsten sein wird, des raschesten im Volke Fuß fassen, sie soll deutlich seine Kasse werden und auch im Rahmen der Landesverwaltung möglichste Be-

wegungsfreiheit und Selbständigkeit genießen (eigene Rechtspersönlichkeit; Art. 24, Ziffer 4, Steuergesetz usw.)! Entsprechend der versäunungsrechtlichen Stellung des Erlasses erscheint derselbe in der Form des Gesetzes, führt aber bereits eine Reihe von Verordnungs- und Ausführungsvorschriften mit, dergestalt, daß sich der künftige Vollzug zur Hauptsache auf den bloßen Instruktionsweg beschränken kann. Die baldige Zurverfügungstellung eines versicherungstechnisch eingeführten Organs ist schon aus diesem Grunde sehr angezeigt, als künftiger Leiter dieser Anstalt, dem ohne Schaden auch etwas kaufmännischer Geist einzuhauchen ist. Dem Mitspracherecht der Versicherten selbst, sowohl bei der Ein- und Abschätzung samt Klassifikation als auch — durch das Mittel des Landtages beziehungsweise des Gesetzesreferendums — bei der Verwaltung und Kontrolle der Anstalt ist weitgehendster Spielraum belassen worden. Die Organisation der drei bestimmenden Größen: Schätzung, Abschätzung und Prämie basiert auf den im vorstehenden Gutachten gewonnenen technischen Ergebnissen und läßt schon heute zahlreiche Anpassungsmöglichkeiten an später auftretende neue Bedürfnisse offen.

Bezüglich aller weiteren Einzelheiten muß auf den eventuellen mündlichen Vortrag hingewiesen werden. Dasselbe gilt auch für die Beantwortung aller jener Einwände, Einwürfe, Bedenken, Befürchtungen, Zweifel, Mißverständnisse usw. usw.; wie sie sich bei solchen Vorgängen jeweils erfahrungsgemäß an die Entstehung eines Institutes knüpfen. Es sei hier lediglich noch darauf hingewiesen, daß sich bei Schaffung einer Gebäudeanstalt auch die Brüfung der Frage empfiehlt, ob nicht gleichzeitig auch ein Obligatorium für die Mobiliar- und Fahrhaberversicherung zu statuieren sei, dessen Kontrolle dann, bei Privatbetrieb, gerade der neuen Gebäudeanstalt zu übertragen wäre.

Einer besondern Schwierigkeit, neben der rechtzeitigen Bereitstellung der nötigen finanziellen Garantien, sei hier noch speziell gedacht: Der rechtzeitigen, reibungslosen Auflösung der bisherigen und zum Großteil noch über ein Jahrzehnt laufenden, privaten Vertragsverhältnisse und, daran anschließend, der Aufhebung der bisherigen Gemeindebrandkassen. Da auch die liechtensteinische Verfassung die deutliche Eigentums-garantie aus-

spricht, so ist zum vornherein darauf Bedacht zu nehmen, daß für den Betriebsbeginn der Anstalt, als Termin dieser Auflösungen, keine allzu kurzen Fristen angelegt werden, was sich auch schon aus technischen Gründen empfiehlt (Liquidation des Altgeschäftes, Einführungsarbeiten usw.). Speziell der Durchführung der ersten allgemeinen Schätzungsrevision soll eine ausreichende Frist und Zeitspanne vorbehalten werden, da sie die Grundlage alles Späteren zu werden hat. In jedem andern Falle sind, hier wie dort, rechtliche und technische Schwierigkeiten unausbleiblich, auch bei aller Würdigung der Vorzugstitelung, die hier im Gegensatz beispielsweise zu gleichen schweizerischen Verhältnissen, dem liechtensteinischen Landtag beziehungsweise seinem Souverän zukommt. In diesem Sinne legt der Entwurf die Festsetzung des Betriebsbeginnes — es ist an den 1. Juli 1925 gedacht — in den Beschluß des Landtages.

Dem beiliegenden Entwurf kommt einzig die Bedeutung zu, nach der finanziellen und namentlich technischen Seite der darin angezogenen Fragen hin, orientierend wirken zu wollen. Nach der rechtlichen Seite hin, speziell was seine Eingliederung in die bestehenden Modifikationen des Landes anbetrifft, bildet er lediglich Ratschlag, Unterlage und Anleitung; das Uebrige ist von landeskundiger Hand dazu zu tun.

In Erledigung des ihnen gestellten Auftrages haben die Experten im Vorstehenden versucht, der hohen Landesregierung von Liechtenstein als Auftraggeberin, ein zuverlässiges Bild der technischen Verhältnisse für einen der wichtigsten Zweige der dortigen Volkswirtschaft, der Gebäude-Feuerversicherung, zu geben. Der Weg dazu war, angesichts der zur Verfügung stehenden, vielfach unzulänglichen Unterlagen, nicht ganz ohne Schwierigkeiten zu gehen; auch außerordentliche Verhältnisse, wie der Währungszerfall, die Verschiebung aller Preis- und Wertverhältnisse und dergleichen, gerade in der maßgebenden Beobachtungsperiode, spielten dabei mit. Die Größe des gestellten Auftrages selbst hat ebenfalls seine etwas verzögerte Erledigung mitverursacht. Hier ist vor allem darauf hinzuweisen, daß, trotz der Kleinheit

des zu beurteilenden Risikos und des ihm zur Verfügung stehenden Gebietes, oder besser gesagt: Gerade darum, alle einzelnen versicherungstechnischen Notwendigkeiten überprüft und in aller Sorgfalt und Einläßlichkeit bewertet werden mußten, sollten Ueberschätzungen und Enttäuschungen für später endgültig ausgeschaltet sein.

Als wichtigstes Ergebnis der angestellten Untersuchungen sei hier nochmals daran erinnert, was deutlich als jederzeitige, unwandelbare Voraussetzung für ein zu gründendes, eigenes Feuerversicherungsinstitut für Liechtenstein zu gelten hat: Eine ständige, in allen Teilen gut ausgebaute Rückversicherung, sowie die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender, eigener Garantiemittel! Dies vorausgesetzt, können wir dem neuen Institut seine Lebensfähigkeit nicht bestreiten, im Gegensatz zum ehemaligen Gutachten Landt vom Jahre 1904, das allzu sehr von privatgesellschaftlichen Vorstellungen beherrscht und auch dem zu beurteilenden Risiko nie wirklich näher getreten ist. Opfer werden allerdings für die Jugendzeit des neuen Institutes seinem Schöpfer auch hier nicht erspart bleiben; Erfolg und Gewinn erblühen eben in jeder Schadensversicherung erst nach völliger Konsolidation eines Institutes, dessen Entwicklung hier zudem von Natur aus dauernd mit bleibenden Schwierigkeiten und ausnahmsweisen Hemmnissen zu rechnen haben wird.

Die Bestrebungen der liechtensteinischen Regierung auf Schaffung einer eigenen Gebäude-Brandversicherungsanstalt sind hervorgegangen aus der vorbildlichen Sorge um die Erhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen, weil auch politischen Selbständigkeit ihrer Landesangehörigen. Den zuständigen Stellen kann wenigstens das eine Recht nicht verwehrt werden: Ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten, bei Zustimmung und Billigung des Souveräns, nach eigenem Ermeßen und in Freiheit in Ordnung zu bringen, auch auf versicherungspolitischem Gebiete! Betritt sie dabei, wie vorliegend, technisch und finanziell einwandfreie Wege, so ist ihr auch von Seiten des Fachmanns kein Vorwurf zu machen.

Es zeichnen mit der Versicherung ihrer vollkommenen Hochachtung

Luzern/St. Gallen, den 15. August 1924.

Die Experten:

gez. Dr. B. Helfenstein.

gez. Eggenberger.

Fürstentum Liechtenstein.

Die Entwicklung des Feuerversicherungsgeschäftes auf Gebäude und Mobilien
in den 20 Jahren 1904—1923.

Jahr	Prämien- Eingänge	Ertrag ‰	Versicherungs- Bestände	Brand- schäden	Intensität ‰	Bemerkungen
	In Kronen					
1904	25,000.—	1,85 §	13,5 Mill.	8,630.—	0,639	
1905	30,000.—	1,86	16,1 „	5,100.—	0,316	
1906	35,000.—	1,86	18,8 „	7,000.—	0,372	
1907	40,497.50	1,87	21,6 „	175,000.—	8,110	1907: Großbrand in Vaduz (Kr. 175,000 = 8,110 ‰)
1908	50,423.50	1,87	26,9 „	49,500.—	1,840	
1909	50,247.50	1,88	26,7 „	26,440.—	0,991	
1910	52,655.50	1,88	28,0 „	17,020.—	0,607	
1911	54,003.50	1,89	28,5 „	83,900.—	2,994	
1912	55,095.50	1,89	29,1 „	12,280.—	0,422	
1913	56,799.—	1,90	29,9 „	121,938.—	4,078	1913: Großbrand in Triesen (Kr. 113,938 = 3,811 ‰)
1914	63,761.—	1,90	33,5 „	18,212.—	0,543	
1915	78,205.50	1,91	40,9 „	18,050.—	0,441	
1916	86,335.50	1,91	45,2 „	26,100.—	0,577	
1917	73,263.26	1,92	38,2 „	16,300.—	0,427	
1918	80,000.—	1,92	41,6 „	—.—	0,000	
1919	172,684.—*	1,93 §	(40,0 „) †	7,500.—	0,187	
	In Franken					
1920	78,527.57*	1,93	40,7 „	16,749.—	0,411	
1921	120,141.50*	1,94	(40,0 „) †	16,000.—	0,400	
1922	(100,000.—) †	1,94	(40,0 „) †	47,000.—	1,175	1922: Großbrand in Mauren (Fr. 34,000 = 0,850 ‰)
1923	(90,000.—) †	1,95 §	(40,0 „) †	10,940.—	0,217	

1904—1923 (20 Jahre) **Schadensdurchschnitt 1,069 ‰.**

Ohne Groß- (Föhn-) Brände 0,617 ‰.

Bemerkungen.

* Ueberführung der Kronen in Frankenwerte und umgekehrt für die Uebergangsjahre 1919—1921 zu Kurzen von 1919/15,2 ‰; 1920/2,8 ‰ und 1921/irr. (0). Aufrechnung auf Grundlage folgender von der Regierungskanzlei übermittelten Originalzahlen:

1919: Fr. 14,508.50 + Kr. 76,981.50 = **Kronen** 172,684.—

1920: Fr. 72,307.50 + Kr. 224,551.50 = **Franken** 78,527.57

1921: Fr. 120,141.50 + Kr. 5,690.— = **Franken** 120,141.50 (?)

Mit dem Jahre 1921 verschwinden alle Kronennotierungen.

† Supponierte Versicherungs- bzw. Prämienbestände auf Grund von Unterlagen, wie sie sich aus den Resultaten der regierungsamtlichen 1924er Enquete ergaben, die pro 1923/Ende einen Gesamtbestand von Fr. 37,5 Millionen oder zuzüglich einiger fehlender Objekte, von Fr. 40 Millionen feststellte. (Siehe Tabelle II.)

§ Eine amtliche Aufstellung vom Jahre 1903, die anlässlich des Gutachtens Landt aufgestellt wurde, verzeigte bei Kr. 12,9 Millionen Bestand und Kr. 23,788.— Prämien einen Ertrag von 1,84 ‰. Die Enquete von 1923/24 ergab ihrerseits 1,95 ‰. Für die Zwischenzeit wurden Annäherungswerte erstellt, die den beiden Großbränden von Baduz und Triesen (1907/1913) und den dadurch bedingten (zukünftigen) Prämien erhöhungen Rechnung tragen.

	Zur Uebersicht:	Prämienüberschüsse:
1904—1919 (Kronenwahrung):	Pramien Kr. 1,028,971.26	
	Schaden „ 592,970.—	Kr. rund 436,000.—
1920—1923 (Frankenwahrung):	Pramien Fr. 393,688.50	
	Schaden „ 90,689.—	Fr. rund 303,000.—

Tabelle II.

furstentum Liechtenstein.

Die Verteilung der Versicherungsbestande auf Gebaude und Mobilien von 1923 und 1903 auf die politischen Gemeinden.

Gemeinden	Gebaude Fr.	Bestande von 1923		Zusammen Fr.	Anteil ‰	Zum Vergleich Bestande von 1903	
		Anteil ‰	Mobilien Fr.			Fr.	‰
Balzers	3,931,892	12,6	785,305	4,717,197	12,6	1,086,287	8,4
Triesen	3,279,902	10,5	384,661	3,664,563	9,8	1,424,794	11,0
Triesenberg	1,851,995	5,9	122,000	1,973,995	5,3	730,950	6,3
Baduz	5,761,960	18,4	1,108,193	6,870,153	18,3	3,007,723	23,3
Schaan	5,994,215	19,2	2,179,139	8,173,354	21,8	1,763,821	13,6
Planen	360,052	1,2	123,590	483,642	1,3	99,185	0,8
Fischen	2,732,556	8,7	414,216	3,146,772	8,4	1,493,828	11,6
Gamprin	1,385,373	4,4	119,740	1,505,113	4,0	640,144	4,9
Ruggell	1,493,576	4,8	295,088	1,788,664	4,8	812,031	6,1
Schellenberg	962,512	3,1	244,097	1,206,609	3,2	511,469	3,8
Mauren	3,524,141	11,3	415,723	3,939,864	10,5	1,345,467	10,2
	31,278,174	100,0	6,191,712	37,469,886	100,0	12,915,699	100,0

Quellen: Amtliche Enqueten von 1924/April und von 1903 (Gutachten Landt).

Gesetzes-Entwurf

für die

Errichtung einer Landes-Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Liechtenstein.

§ 1.

Errichtung,
Zweck und
Persönlichkeit.

Für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein wird eine öffentliche Brandversicherungsanstalt mit Sitz in Vaduz gegründet. Der Zweck dieser Anstalt ist die Durchführung der Gebäudebrandversicherung (§ 5). Die Anstalt genießt eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2.

Verwaltung
und
Organisation.

Die Leitung der Anstalt wird durch Organe der Landesverwaltung, in Verbindung mit der Landeskasse und unter Aufsicht der Regierung besorgt.

Das Nähere über die Aufgaben und die Entschädigungsweise der Verwaltungsorgane bestimmt der Landtag.

Alle Jahre ist über die wesentlichsten Geschäfts- und Rechnungsvorkommnisse an den Landtag, als Obergerichtsbehörde, Bericht zu erstatten.

§ 3.

Obligatorium
und Monopol.

Der Brandversicherungsanstalt gehören alle im Gebiet des Fürstentums gelegenen Gebäulichkeiten an, die mindestens einen Schätzungswert von Fr. 500 aufweisen.

Die Vorschrift des § 20, Absatz 2 hienach, bleibt vorbehalten.

Neu entstehende Bauten (Neu-, Aus- und Umbauten) können ebenfalls bei der Anstalt, zu besondern Bedingungen, versichert werden.

§ 4.

Gegenseitig-
keit.

Die Zugehörigkeit der einzelnen Gebäude zur Brandversicherungsanstalt beruht auf Gegenseitigkeit, in dem Sinne, daß sich die jeweiligen Eigentümer derselben wechselseitig für den Brandfall die Schadloshaltung garantieren.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind sämtliche Vermögensmittel der Anstalt (Prämien, Reserven usw.) von Gesetzes wegen zweckgebunden.

§ 5.

Die Brandversicherungsanstalt vergütet den Schaden an den bei ihr versicherten Gebäuden, wenn derselbe entstanden ist:

- a) Durch Brand;
- b) durch Blitzschlag, mit oder ohne Entzündung;
- c) durch Rettungs- und Löschvorfahren.

Explosionschäden werden nur bei besonderer Vereinbarung und Prämie mitentschädigt.

Schäden zufolge Krieg, Erdbeben und ähnlichen außerordentlichen Ereignissen sind von jeder Entschädigungsleistung durch die Anstalt ausgeschlossen.

§ 6.

Die Anstalt haftet nur für den materiellen Schaden am Gebäude, der in der Zerstörung und Beschädigung desselben besteht.

Schädigungen mittelbarer Art, wie Räumungskosten, Sicherungsvorfahren, Liegenschaftsschäden und dergleichen sind von der ordentlichen Entschädigung ausgeschlossen, können indes gegen besondere Versicherung und Prämie mitentschädigt werden.

Alle übrigen mittelbaren Brandfolgen, wie Betriebs- und Mietverluste, Aenderung der Baulinie und ähnliche sind nicht entschädigungsberechtigt.

§ 7.

Zwecks Feststellung der Brandversicherung eines Gebäudes wird dasselbe einer amtlichen Einschätzung unterworfen.

Als Schätzungswert gilt der ortsübliche Bauwert (Baufkosten) eines Gebäudes, abzüglich der seit der Erbauung bereits eingetretenen baulichen Wertverminderung (Alter, Abnutzung, schlechter Unterhalt, falsche Bauweise und ähnliche).

Für den Brandfall bleiben indes die Bestimmungen des § 22 hienach vorbehalten.

§ 8.

Jedes Gebäude wird zu seinem vollen Schätzungswerte in die Versicherung aufgenommen.

Die Versicherung umfaßt auch alle jene niet- und nagel festen Gegenstände, die als

Erzähpflicht.

Haftung für mittelbare Folgen.

Gebäude-schätzung.

Versicherungs-summe.

Zubehören zum gewohnten ortsüblichen Ausbau eines Gebäudes gehören.

Im Vollzugswege ist diese Vorschrift noch näher auszuführen.

§ 9.

**Einschätzungs-
Organe.**

Die Einschätzung der Gebäude erfolgt durch eine besondere amtliche Schätzungskommission.

Die Kommission besteht aus einem Vertreter der Brandversicherungsanstalt als Obmann, einem beeidigten, vom Landtag zu bezeichnenden Baufachmann und dem Gemeindevorsteher des jeweiligen Schätzungsortes.

Es ist allseits zugleich für die nötige Stellvertretung (Ersatzmänner) zu sorgen.

Für den Rekursfall ernennt der Landtag eine besondere dreigliedrige Rekurskommission.

§ 10.

**Schätzungs-
wesen.**

Begehren um Gebäudeeinschätzungen können jederzeit, sowohl seitens des Gebäudeeigentümers, wie der Schätzungskommission und der Anstaltsverwaltung gestellt werden.

Schätzungen, deren Durchführung sofort zu erfolgen hat, fallen zu Lasten des Gesuchstellers.

Die Verwaltung der Anstalt ordnet im übrigen jedes Jahr eine einmalige kostenlose Revisionschätzung an, wofür die Begehren in den Gemeinden rechtzeitig zu sammeln sind.

§ 11.

**Berufung,
Rekursrecht.**

Die Schätzungskommission nimmt von jeder Einschätzung ein Protokoll auf, das von allen Mitgliedern auf seine Richtigkeit zu unterzeichnen ist.

Das Nähere über die Einschätzungsweise, wie auch über die Protokollierung und Registrierung ist im Instruktionswege festzulegen.

Vom Ergebnis der Schätzung ist dem Gebäudeeigentümer schriftliche Mitteilung zu machen. Innert 10 Tagen vom Erhalte dieser Schätzungsanzeige an kann er die nochmalige Einschätzung durch die Rekurskommission (§ 9) verlangen, deren Befund dann endgültig ist.

§ 12.

Wirksamkeit.

Die Schätzungen treten mit dem Eintreffen der Schätzungsanzeige beim Versicherten in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten beginnt auch die Haftpflicht der Anstalt und die Prämienpflicht des Gebäudes.

In Rekursfällen beginnt die Wirksamkeit der Schätzung erst nach erfolgter Durchführung der Rekurschätzung.

§ 13.

Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebt die Brandversicherungsanstalt jährliche Prämienbeiträge.

Prämie.

Zu diesem Behufe werden die einzelnen Gebäude, je nach der Größe ihrer Feuergefährlichkeit, in verschiedene Klassen eingeteilt, wobei nach Maßgabe der §§ 14—16 nachstehend zu verfahren ist.

Die Klassifikation und Beitragsfestsetzung der Gebäude erfolgt durch die Schätzungskommission gelegentlich der Einschätzung, diejenige der VII. Klasse direkt durch die Verwaltung der Anstalt.

§ 14.

Nach Bauart und Bedachung werden die Gebäude in folgende Beitragsklassen eingereiht:

Klassifikation:
a) Bauart und Bedachung.

Prämie: ‰

I. Klasse:

Gebäude von massiver Bauart (Stein, Mauerwerk u. a.) unter harter Bedachung (Ziegel, Metall u. ä.) Fr. 0.80

II. Klasse:

Gebäude von vorwiegend massiver Bauart unter harter Bedachung „ 1.—

III. Klasse:

Gebäude von vorwiegend hölzerner Bauart (Fachwerk, Riegel u. ä.) unter harter Bedachung „ 1.30

IV. Klasse:

Gebäude von ausschließlich hölzerner Bauart unter harter Bedachung „ 1.60

V. Klasse:

Gebäude von gänzlich oder vorwiegend massiver Bauart unter weicher Bedachung (Schindeln, Holz u. ä.) „ 2.—

VI. Klasse:

Gebäude von vorwiegend oder gänzlich hölzerner Bauart unter weicher Bedachung „ 2.50
von je Fr. 1000 Einschätzungssumme gerechnet.

§ 15.

- b) **Nachbarschaft.** Gebäude in weniger als 20 Meter Entfernung von jeder Nachbarbaute erleiden zu den Ansätzen des § 14 noch einen Zuschlag:
- a) Bei harter Bedachung von 30 %;
 - b) bei weicher Bedachung von 60 %.

Gebäude unter Weichdach in einer Entfernung von 20—40 Meter von Nachbarbauten erhalten einen Zuschlag von 40 %.

Die übrigen Nachbarschaftsbauten sind zuschlagsfrei.

Gemischte Dächer (weiche und harte Bedachung) gelten für die Dauer dieses Zustandes als weiche Dächer.

§ 16.

- Gefahrerhöhung.** Gebäude, die zufolge ihrer Benützungsweise oder unmittelbarer Nachbarschaft von solchen, auch zufolge ganz exponierter Lage und ähnlicher Gründe eine wesentlich erhöhte Feuergefährde aufweisen, werden einer besondern, der VII. Klasse zugewiesen.

Die Prämienfestsetzung der VII. Klasse erfolgt von Fall zu Fall; sie darf indes das Maß gleicher oder ähnlicher Sätze der Privatversicherung, beziehungsweise der normalen Gemeindebrandkassen nicht überschreiten.

§ 17.

- Rabatte.** Der Landtag ist befugt, im Beschlußeswege auf den ihm gutscheinenden Zeitpunkt hin folgende Ermäßigungen (Rabatte) auf der ordentlichen Prämie zu gewähren:
- a) Für Ortschaftsgebäude im Schutzbereiche leistungsfähiger Hydrantenanlagen mit genügend Druckwasser und richtiger Bedienung einen Rabatt von 10—25 % der Prämie;
 - b) für Gebäude zu öffentlichen, kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken einen Rabatt von 10—30 %.

§ 18.

- Einzug.** Der Einzug der Prämien findet jedes Jahr im Januar für das laufende Rechnungs- und Betriebsjahr durch die Gemeindevorsteher statt.

Prämienpflichtig ist der im Zeitpunkte der Fälligkeit (1. Januar) im Grundbuch vorgemerkte Gebäudeeigentümer.

Beträge, die bis zum 1. Juli nicht eingezahlt, haben 5 % Verzugszins zu zahlen. Aus-

stände auf Jahresende sind im Exekutionswege einzuholen.

Hinsichtlich Vollstreckbarkeit und Pfandsicherung sind die Prämienforderungen der Anstalt den öffentlich-rechtlichen Geldleistungen im Sinne der Art. 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes gleichgestellt.

Die Stempelsteuer auf der Prämienquittung trägt vorläufig der Gebäudeeigentümer.

§ 19.

Rechnungsüberschüsse, die nicht zur Deckung der Ausgaben eines Betriebsjahres benötigt werden, sind einem besondern Fonds, dem Reservecfonds, zuzuweisen.

Reservecfonds.

Die Zinsen dieses Fonds sind alljährlich wiederum in die laufende Rechnung einzustellen.

Der Reservecfonds steht im Eigentum der Anstalt und hat zur Aufgabe den Rechnungsausgleich jedes Jahres. Er ist in sichern Wertpapieren (Hypotheken, Staatspapiere und ähnliche) anzulegen.

Je nach Anwachsen dieses Fonds können die in §§ 14—16 genannten Ansätze, auf Beschluß des Landtages hin, herabgesetzt werden.

§ 20.

Die Brandversicherungsanstalt wird eine **Rückversicherung.** ständige Rückversicherung, zumal der besonders gefährdeten und höchstversicherten Gebäude, unterhalten.

Gebäude, deren Rückversicherung sich entweder gar nicht oder nur mit finanzieller Beschwerde für die Anstalt bewerkstelligen läßt, können aus derselben ausgeschlossen werden.

Die Rückversicherungsverträge unterliegen ihrem ganzen Inhalte nach der regierungsamtlichen Genehmigung.

§ 21.

Sollten nach einem stattgehabten größern Brandfalle, auch trotz der bestehenden Rückversicherung, die ordentlichen Jahreseinnahmen der Anstalt zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so kann von Landtage eine vorübergehende Erhöhung der Jahresprämie, in Form fester Zuschläge zu den in §§ 14 bis 16 genannten Ansätzen, verfügt werden.

Fehl beträge.

Der Landtag ist überdies zur Aufnahme von Darlehen und Vorschüssen bei der Landeskasse für die Anstalt befugt.

Nach Erstattung des Reservefonds sind allfällige Fehlbeträge ausschließlich diesem zu entnehmen.

§ 22.

Gewinnverbot.

Die Brandentschädigung darf niemals zur Quelle des Gewinnes für den Versicherten werden. Es ist daher in jedem Falle nur der wirkliche Verlust zu entschädigen, bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Bei Gebäuden, die vor dem Brande aus irgend einem Grunde (zweckwidrige Benützung, schlechter Unterhalt, Naturereignisse oder Umbauten, Abbruch und anderes) bereits wesentlich an Schätzungswert verloren hatten, ist zur Schadensausmittlung von diesem herabgeminderten Wert auszugehen, der dann schätzungsweise neu festzulegen ist.

Wird das Brandobjekt gar nicht wieder aufgebaut, so ist zuerst zu untersuchen, ob kein geringerer Verkehrs- oder Ertragswert vorhanden ist. Trifft dies zu, so ist bloß dieser, nicht der Schätzungswert, zu entschädigen.

§ 23.

Total- und Teilbrände.

Erleidet ein Gebäude einen Totalbrand, derart, daß es nicht wieder instandgestellt werden kann, so gilt als Brandentschädigung die Schätzungssumme (§ 22), von der dann nur mehr der Wert allfälliger Brandüberreste in Abzug zu bringen ist.

Bei bloßen Teilbränden, derart, daß ein Gebäude wieder hergestellt werden kann, ist die Brandentschädigung vorerst im Verhältnis der festzustellenden Beschädigung zum Gesamtwert des Gebäudes und dann seiner Schätzungssumme auszumitteln.

§ 24.

Schadensausmittlung.

Die Schadensausmittlung erfolgt durch die Einschätzungskommission (§ 9). Sie besorgt auch die Erstellung des Abschätzungsprotokolls, das von jedem Mitglied unterschrieben auf seine Richtigkeit zu bestätigen ist.

Vom Ergebnis der Abschätzung erhält der Brandgeschädigte eine schriftliche Anzeige. Innerhalb 10 Tagen vom Erhalt derselben kann er eine zweite Abschätzung durch die Rekurskommission (§ 9) verlangen, die dann endgültig entscheidet.

§ 25.

Abzüge und Regrechth.

Wer sein Gebäude absichtlich in Brand steckt oder auch seine Rettungspflicht offen-

sichtlich nicht erfüllt, geht des Rechtes seiner Brandentschädigung gänzlich verlustig.

Bei bloßer Fahrlässigkeit beschränkt sich der Verlust der Entschädigung auf verhältnismäßige Teile derselben.

Ueber das Maß dieser Abzüge entscheidet die Regierung nach Maßgabe der strafgerichtlichen Untersuchung. Im Streitfalle urteilt darüber das Landgericht.

Bei Brandstiftung durch Drittpersonen erwirbt die Anstalt, durch Zahlung dem Brandgeschädigten gegenüber, ein Rückgriffsrecht auf das Vermögen des Brandstifters.

§ 26.

Bei Brandfällen auf Gebäuden, die als Grundpfand dienen, haftet die Brandversicherungsanstalt für sämtliche liegenden Ansprachen, bis zum Betrage der Versicherungssumme.

Hypothekargarantie.

Im Brandfalle geht daher der dingliche Anspruch des Hypothekargläubigers von Gesetzes wegen ohne weiteres auf die Brandentschädigung, beziehungsweise wiederum auf die aus ihr bestrittene Ersatzbaute über.

Diese Haftung besteht ausdrücklich auch für den Fall, daß der Gebäudeeigentümer seiner Entschädigung ganz oder zum Teil verlustig gehe (§ 25).

§ 27.

Die Auszahlung der Brandentschädigung erfolgt sofort nach Abschluß der amtlichen Untersuchung über die Brandursache und gemäß dem Ergebnis derselben.

Schadensauszahlung.

Die Auszahlung findet durch die Landeskasse an den Brandgeschädigten statt, dem die Entschädigungssumme je nach Fortschreiten der Wiederaufbaute auszufolgen ist.

Bei Nichtwiederaufbau grundbuchlich belasteter Gebäude ist die Entschädigung vorerst zu Gerichtshanden zu legen, zwecks vorgängiger Befriedigung der Hypothekaranwärter; im übrigen gehört die Entschädigungssumme dem Gebäudeeigentümer.

§ 28.

Es ist verboten und wird im Uebertretungsfalle mit Bußen von Fr. —.— bis —.— bestraft:

Strafbestimmungen.

- a) Jede anderweitige, also Doppelversicherung eines schon in die Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäudes;

b) absichtliche Verheimlichung einer außerordentlichen Gefahrserhöhung des Gebäudes oder dessen Wertverminderung.

Die Vorschrift des § 25 vorstehend bleibt zudem für den Brandfall vorbehalten.

§ 29.

Uebergangsbestimmungen.

Bis zur genügenden Auefnung des Reservefonds (§ 19) auf eine Mindesthöhe von Fr. 300,000 ist auf Rechnung der Landeskasse ein vorläufiger Garantiefonds von Fr. 200,000 zu schaffen, dessen Zinsen der jährlichen Betriebsrechnung zu gute zu halten sind.

Zur Einführung des vorstehenden Gesetzes sind sämtliche Gebäude einer allgemeinen Schatzungsrevision, erstmals auf Kosten der Landeskasse, zu unterwerfen, die längstens alle 15 Jahre, bei Gebäuden des § 16 längstens alle fünf Jahre zu wiederholen ist.

Mit Betriebsbeginn der öffentlichen Versicherungsanstalt fallen die bisherigen Verträge auf Gebäuden mit privaten Versicherungsgesellschaften, sowie die Versicherungen der Gemeindebrandkassen ohne Entschädigung dahin. Das Vermögen der letztern bleibt Gemeindegut und ist für Zwecke der Feuerpolizei und der Feuerwehr zu verwenden.

§ 30.

Schlussbestimmungen.

Der Landtag bestimmt den Tag der Wirksamkeit dieses Gesetzes und des Betriebsbeginnes der Anstalt. Er erläßt auch die zum Vollzug nötigen, nähern Ausführungsvorschriften.

Mit der Durchführung wird die fürstliche Regierung beauftragt.

Durch dieses Gesetz kommt dasjenige vom 21. Januar 1909 betreffend die obligatorische Versicherung aller Gebäude gegen Brandschaden, sowie die übrigen entgegenstehenden Vorschriften in Wegfall.